

XXV. Sitzung am 17. Juli 1848.

Antrag auf eine Adresse an den Wiener Reichstag. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung wird durch das Vorlesen des Protokollles vom 15. Juli eröffnet.

Präsident. Hat Niemand über das Protokoll etwas zu bemerken?

Dblak. Ich habe schon lezthin bemerkt, daß mir viel daran liegt, zu wissen, ob mein votum separatum gerade so ins Protokoll aufgenommen wurde, wie es hier zur Sprache gekommen ist? Deshalb erlaube ich mir, zu ersuchen, in das Protokoll Einsicht nehmen zu dürfen, oder daß die betreffende Stelle abgelesen werde.

Präsident. Ich glaube, daß es am besten sein wird, die betreffende Stelle abzulesen.

Kottulinsky. Ich glaube, daß sich der Herr Deputirte begnügen sollte, wenn er die Einsicht in das Protokoll nehmen kann, weil uns sonst das Herablesen zu viel Zeit rauben würde.

Dblak. Ich bin damit zufrieden.

Präsident. Es haben aber noch Mehrere ihre Separatvoten ins Protokoll nehmen lassen.

Wasserfall und Hirschhofer sind auch mit der bloßen Einsicht zufrieden.

Wasserfall. Diese Einsichtnahme kann aber nachträglich geschehen, um nicht die Landtagsgeschäfte zu stören und zu verzögern.

Präsident. Wenn Niemand mehr darüber etwas zu bemerken hat, so werden wir weiter gehen. Wir sind das letzte Mal stehen geblieben bei dem Antrage des Hrn. Dr. Wasserfall, nämlich über den Fond, aus welchem dasjenige, was als überbürdet anerkannt wird, zu decken sei, nämlich, wer den Ausfall, der sich dadurch ergibt, daß die 18 Prozente die 3 Fünftel der Urbarmalsteuer übersteigen, zu zahlen hat?

Herr Dr. v. Wasserfall hat den Vorschlag gemacht, daß im Falle einer Ueberbürdung der Ausfall zu den 2 Prozenten zugeschlagen werden möge, welche theils aus den Ueberschüssen des ständischen Domestikums, theils aus den Forderungen, welche die Stände an das Aerarium wegen der für dasselbe bestrittenen Auslagen und zu wenig erhaltenen Gefällentschädigungen zu erhalten haben, und wenn auch das nicht hinreicht, durch allgemeine Umlagen zu decken seien.

Wasserfall. Ich habe diesen Antrag nicht gestellt, sondern das ist der Antrag der Kommission (liest den Antrag vor).

Präsident. Aber Sie haben ihn formulirt?

Wasserfall. Nein.

Kaiserfeld. Ich habe im Namen mehrerer Mitglieder des Landtages einen Antrag zu stellen. In wenigen Tagen wird sich der Reichstag in Wien versammeln, welchem wir Alle mit größter Sehnsucht entgegen sehen; denn wir hoffen, daß wir mit Eröffnung des Reichstages aus diesem prekären und unbehaglichen Zustande, in welchem wir uns schon seit 4 Monaten befinden, herauskommen werden; wir hoffen jetzt, daß die Regierung wieder zu ihrer Macht und Stärke kommen werde, um die Freiheit zu einem Gut für Alle und somit zur Wahrheit zu machen. — Wir hoffen, daß das Vertrauen wiederkehren wird, welches jetzt tief darnieder liegt; wir hoffen ferner, daß von nun an der Gewerbsfleiß, die Arbeit und die Segnungen des Friedens und der Ordnung zurückkehren werden in die erschütterte Gesellschaft; ja wir hoffen noch mehr; wir hoff-

sen, daß durch die Einigkeit des Reichstages die Spannung der Provinzen gegen einander und die Spaltungen zwischen den Nationalitäten eine friedliche Lösung erhalten werden. Ich glaube, wir sind berechtigt, uns zur Eröffnung des Reichstages Glück zu wünschen, und ihm unsere Gefühle und Hoffnungen auszudrücken. Wenn ich und meine politischen Freunde uns aber befragten, wie der Reichstag seine Aufgabe lösen werde, so drängte sich uns ein gerechtes Bedenken gegen das Bestehen einer Körperschaft auf, deren Fortdauer neben dem Reichstage uns nicht mehr möglich scheint. Wir verkennen nicht, daß Ausnahmzustände auch Ausnahmtribunale rechtfertigen können, und daß der Sicherheitsausschuß, der sein Entstehen der Revolution verdankt, und seiner Zeit nothwendig war, große Verdienste um die Erhaltung der Ordnung in Wien und daher auch um die Sache der Freiheit sich erworben hat; aber wir glauben, daß er eben dadurch zu einer Macht gelangt ist, welche neben dem Reichstage, dessen Selbstständigkeit sie bedroht, nicht mehr bestehen darf. Er hat sich die Wahrung der Volkrechte zur Aufgabe gesetzt; eine Aufgabe, die von nun an nur mehr dem Reichstage und diesem nur allein — da er aus des Volkes Wahl hervorging — zusteht. In dieser Beziehung habe ich eine Adresse entworfen, welche nach meinem Antrage dem Reichstage übermittelt werden soll, und worin wir ihm unsere Glückwünsche und alle unsere Gesinnungen darlegen. Wenn die hohe Versammlung es mir erlaubt, so werde ich die Adresse vorlesen. (Liest folgende Adresse:

Hohe Reichsversammlung!

Der Augenblick, welchem wir, welchem alle Völkerstämme Oesterreichs mit heißer Sehnsucht entgegen sahen, der Augenblick, wo sie sich in den Mauern Wien's versammeln, um uns eine Verfassung zu geben, wie sie die Zeit erfordert, und wie sie der großen Zukunft Oesterreichs würdig ist — er ist gekommen, und voll froher Zuversicht beugen wir diesen wichtigen Moment, um Sie, die Vertreter der gesammten Monarchie, im Namen eines Landes zu begrüßen, dessen Vertrauen uns hierher berief, im Namen aller Steiermärker, deren Denkweise wir kennen, und deren Gefühle vor Ihnen auszusprechen wir für unsere Pflicht halten.

Jetzt, wo Sie, hervorgegangen aus der Wahl aller österreichischen Völkerstämme, die schöne Aufgabe haben, die Rechte des Volkes, wie jene des constitutionellen Thrones zu schützen, jetzt erst sind wir gewiß, daß die Freiheit für uns eine Wahrheit sei und bleiben werde. In Ihnen wird die Regierung, so lange sie auf constitutionellen Bahnen wandelt, eine kräftige Stütze finden, die Geseze werden wieder zu Geltung und Achtung gelangen, Unterordnung unter dieselben, Rechtsicherheit und Vertrauen, jetzt so tief erschüttert, werden wieder eintreten in unsern Gauen, und in ihrem Gefolge werden Gewerbsfleiß, Arbeit, Handel, Wissenschaften die Segnungen der Freiheit rings verbreiten. Durch die freisinnigen Institutionen, die Sie uns geben werden, durch die Achtung, welche Sie hegen von den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Nationalitäten, welche sich um die Kaiserkrone Oesterreichs, als dem Palladium der Freiheit, schaaren, durch das Vertrauen, welches Sie denselben einzulösen verstehen werden, wird jener Anschluß Oesterreichs an die deutschen Bruderstaaten ver-

wirklich werden, welchen wir im Interesse der Kraft, im Interesse europäischer Gesittung, im Interesse der Volksfreiheit wünschen müssen.

Da aber nur Sie es sind, welchen solch' hochwichtige Mission gegeben ist, da die Gestaltung unserer Zukunft und die Wahrung unserer Rechte nur in Ihre Hände gelegt ist, so müssen wir das Fortbestehen oder das neue Auftauchen jeder Körperschaft, die sich neben oder über die Regierung stellt und Beschlüsse faßt und durchführt, welche als Ausdruck des wirklichen Volkswillens von nun an nur im Schooße des Reichstages ihren Ursprung haben müssen — als inconstitutionell, das Selbstgefühl der Provinzen verletzend, und weil Mißtrauen und möglicherweise Widerstand erzeugend — als gefährlich bezeichnen.

Bereit, für unser schönes Vaterland, für sein Wohl, für seine Zukunft zu leben und zu sterben, sehen wir dem Werke, das Sie, Hochansehnliche, berufen sind, zu schaffen, mit jenem festen Vertrauen entgegen, welches der Stolz freier Männer ist.

Kaiserfeld. Wenn die hohe Versammlung es genehmigt, diese Adresse dem Reichstage zu überreichen, so bitte ich darüber abstimmen zu lassen.

Präsident. Zuvor werde ich aber fragen: ob Niemand Etwas für oder gegen diesen Antrag zu bemerken hat?

Mzula. Mir hat in dem Entwurfe der Ausdruck: „Eine Gesellschaft, welche sich neben der Regierung stellt,“ nicht ganz gefallen. Es kann sich auch eine andere Körperschaft neben die Regierung stellen; dieß sind auch die Stände; aber sie stellen sich nicht über die Regierung.

Kaiserfeld. Es kann kaum ein Zweifel seyn, in welchem Sinne der Ausdruck „neben“ genommen ist.

Lift. Das Ministerium Pillersdorf ist gestürzt, und noch hat Dobblhoff kein neues Zusammengesetzt. Noch sind wir ohne alle Regierung. Der Sicherheits-Ausschuß sorgt für die öffentliche Ruhe in Wien und in den Provinzen. (Nein! nein!)

Kaiserfeld. Es ist nicht die Rede von der Vergangenheit. Ich verwahre mich wohl, etwas gegen den Sicherheits-Ausschuß bezüglich seiner Verdienste, die ich ausdrücklich anerkenne, gesagt zu haben. Es ist hier nur die Rede, daß der Sicherheits-Ausschuß in Zukunft neben dem Reichstage nicht bestehen kann, weil eine solche Körperschaft mit solcher Macht und Kraft die Freiheit des Reichstages gefährdet.

Lift. Aber wird der Reichstag die Ruhe sichern können, auf die alle Provinzen schauen?

Kaiserfeld. Dieses Sicherheits-Comité ist nur für die Hauptstadt Wien zusammengestellt worden. Es ist hier nur davon die Rede, in so fern eine Körperschaft sich bilden oder fortbestehen wollte, deren Handlungen und Beschlüsse für die gesammte Monarchie bestimmt sind, und die daher für die Selbstbestimmung der Provinzen und die Freiheit, auf die sie eifersüchtig sind, nicht ohne Rückwirkung wäre.

Lift. Wir haben keine faktische Regierung, sie besteht nur in der Theorie, das Haupt derselben, der Kaiser, ist abwesend.

Haffner. Wir haben aber den Reichstag, und aus diesem wird eine Regierung hervorgehen. Das Ministerium muß sich ja bilden, und aus der Mehrheit des Reichstages hervorgehen; und der Reichstag muß uns eine feste Regierung geben.

Lift. Sobald das Ministerium zusammen gesetzt ist, so wird sich der Sicherheits-Ausschuß schon von selbst auflösen.

Fraydenegg. Die ganze Monarchie hat den Reichsverweser mit Jubel aufgenommen, er hat auch in den Mi-

nister Dobblhoff das Vertrauen gesetzt, und ihm die Bildung eines neuen Ministeriums überlassen; man kann also nicht sagen: daß wir ohne alle Regierung sind.

Lift. Aber das Ministerium ist demals noch nicht vollständig. Auf den Minister Pillersdorf hat man auch ein allgemeines Vertrauen gesetzt, und doch ist er gestürzt.

Kaiserfeld. Das Verhältniß zwischen der Vergangenheit und der Zukunft ist nicht gleich. Der Reichstag besteht aus Organen, aus der Mitte des Volkes und aus allen Provinzen gewählt. Der Sicherheits-Ausschuß kann sich keine Gewalt anmaßen, die über alle Provinzen gehen soll; er ist nur ausnahmsweise für und aus der Stadt Wien hervorgegangen, und nicht aus der Wahl der Provinzen. Ich verwahre mich nochmals gegen die Vermuthung, daß ich mich gegen den Sicherheits-Ausschuß, wie er war, ausgesprochen habe; ich sage nur: er kann in Zukunft neben dem Reichstage nicht bestehen.

Haffner. Ich bin auch einverstanden mit Herrn Kaiserfeld, daß der Sicherheits-Ausschuß neben dem Reichstage künftig nicht mehr bestehen könne; allein mir kömmt vor, man soll sich nicht so deutlich aussprechen, daß wir uns gegen einen solchen Sicherheits-Ausschuß verwahrt wissen wollen, sondern wir sollen nur darauf hindeuten, indem wir sagen: Wir wollen das Wohl und das Interesse unseres Landes allein dem Reichstage in die Hände legen; dadurch können wir stillschweigend das Nämliche sagen.

Kaiserfeld. Ich glaube, daß wir in einer Zeit leben, wo wir deutsch sprechen und die Wahrheit sagen müssen, wie wir sie in unsern Herzen fühlen; dazu sind wir verpflichtet gegenüber unsern Comittenten und für die Ruhe und Freiheit des Landes, das wir vertreten.

Haffner. Ich bin auch dafür, daß wir uns deutlich aussprechen sollen, und zwar wie wir als Vertreter des Volkes der Steiermark verpflichtet sind.

Kaiserfeld. Ich glaube, daß wir auch dieses dem Reichstage schuldig sind, der noch nicht am Ende seines Geschicks steht.

Scheucher. Ich bin auch einverstanden, aber ich glaube nicht, daß der Ausschuß jetzt schon für Wien entbehrlich ist. Wir haben uns auch gefreut, daß die Constitution proklamirt wurde; aber sie hat uns bis jetzt noch nichts geholfen. Das Ministerium hat uns in Stich gelassen, und der Ausschuß hat uns beschützt. Der Reichstag nützt uns jetzt noch nichts; bis er definitiv zusammen kommt und fest beschloßen ist, ist es noch Zeit, den Ausschuß aufzuheben.

Kaiserfeld. Die Adresse ist auch nur für die Eröffnung des Reichstages bestimmt.

Horstig. Der Herr Scheucher scheint den Reichstag durch den Sicherheits-Ausschuß controlliren zu wollen, und wenn jener nicht taugt, ihn abzusetzen. Wenn aber aus allen Provinzen Männer zusammen kommen, die das allgemeine Vertrauen besitzen, so sollen wir auch dem Reichstage vertrauen; es geht nicht an, ihn zu kontrolliren, denn da hätten wir 2 Regierungen.

Präsident. Ich werde jetzt abstimmen lassen, weil die Sache schon genug besprochen worden ist. Soll der Antrag des Hrn. v. Kaiserfeld, wie er lautet, angenommen werden? Ja oder Nein?

(Mit Ausnahme zweier Deputirter, Alle für Ja.)

Emperger. Ich schließe mich Hrn. Dr. Haffner an.

Kottulinsky. Ich mache noch den Antrag, daß diese Adresse in der Zeitung ungesäumt veröffentlicht werde, wie auch die Adressen der vorigen Woche an den Erzherzog Johann als Reichsverweser und an den deutschen Reichstag.

Knafl-Lenz. Die gegenwärtige Landtags-Versammlung steht nach meiner Meinung zu wenig in Verbindung mit der Journalistik. Es wäre daher wünschenswerth, um Unrichtigkeiten bezüglich unserer Verhandlungen in den öf-

fentlichen Blättern, vorzubeugen, auch der Journalistik einen Platz in diesem Saale einzuräumen.

Kottulinsky. Ich frage nur: ob meine Meinung Anklang findet?

Präsident. Hr. v. Kottulinsky wünscht, daß die vom Hrn. v. Kaiserfeld verfaßte Adresse, so wie die beiden andern, nämlich die an den Reichsverweser und die an den Reichstag in Frankfurt, somit alle 3 ungesäumt in die Zeitung kommen sollen? Sind Sie damit einverstanden? (Ja.)

Kottulinsky. Der Reichstag soll morgen eröffnet werden; also könnte die Einrückung gleich geschehen.

Präsident. Jetzt wollen wir weiter gehen.

Hull. Die hohe Versammlung wird mir erlauben. Ich habe schon die vorige Woche den Antrag gestellt, daß es sehr nothwendig wäre, die Verlautbarung wegen der Ablösung der Naturalgaben für das Jahr 1848 in den verschiedenen Distrikten zu machen. Ich komme jetzt noch einmal darauf zurück, indem mehrere Herrschaften den Zehent schon ausgesteckt haben, und zufolge dessen Streitigkeiten entstehen. Einige Herrschaften haben dieses schon verlautbart, aber bei uns ist es noch nicht geschehen.

Präsident. Wir haben uns gleich damals an den Herrn Gouverneur gewendet, der uns die Versicherung gab, daß er an die Kreisämter sogleich den Auftrag ergehen lassen wird, daß diese Verordnung von den Pfarrern verkündet werde. Wenn durch einen langsamen Geschäftsgang die Verordnung noch nicht überall hingekommen ist, so ist daran weder der Herr Gouverneur noch wir schuld.

Hull. Ich bitte die hohe Versammlung, daß der Gegenstand noch einmal verhandelt, und dann unseren Landeuten bekannt gegeben werde; denn wie ich zu Hause war und den Leuten gesagt habe, daß in der Versammlung beschloffen wurde: daß für heuer in Natura Nichts zu leisten sey, sondern nur, was der Reichstag entscheiden wird, so haben sie gesagt: „Du bist ein Lügner, kein ehrlicher Mensch.“

Kottulinsky. Ich bitte E. E. den Herrn Gouverneur zu ersuchen, die Sache zu beschleunigen.

Abt von Bruck. Wir haben auch gestern das erste Mal die Verordnung verkündet, weil wir sie früher nicht erhalten haben.

Präsident. Ich schlage vor: dem Herrn Gouverneur anzeigen zu lassen, es sey von mehreren Deputirten der unterthänigen Grundbesitzer angezeigt worden, daß diese Verlautbarung bis jetzt noch nicht statt gefunden hat, und zu ersuchen, er möge die Kreisämter und durch diese die Pfarrer betreiben, daß sie sogleich die Verlautbarung veranlassen. Sind Sie damit einverstanden? (Ja!)

List. Ich kann damit nicht einverstanden seyn, weil ich schon damals, als davon die Rede war, an die hohe Versammlung das Ersuchen gestellt habe, daß die Verlautbarung so geschwind als möglich geschehe. Ich machte zugleich die Bemerkung, daß dieses nicht so leicht durch das bureaukratische System geschehen kann. Ich habe schon damals den Vorschlag gemacht, daß Zettel gedruckt und an die Gemeinden versendet werden sollen; allein ich bin damals in der Minorität geblieben, man hat mich entweder nicht verstehen wollen, oder man hat mich wirklich nicht verstanden, und so ist es beim alten Schlenbrian geblieben.

Eine Stimme. Wir haben Sie wohl verstanden.

Horstig. Wenn gedruckte Zettel auf's Land gelangen, so sind sie ohne alle Bedeutung, sie werden nicht respektirt. Die Obrigkeiten sind nur den vorgesetzten politischen Behörden zu gehorchen verbunden.

List. Es sind jetzt ganz andere Verhältnisse, es sind außerordentliche Umstände vorhanden; — es ist die Aufregung im Lande jetzt sehr groß. Uns liegt es daran, daß Ruhe und Friede erhalten werde; wir sind die Väter des Vaterlandes: patres conscripti. Wir sollen nicht dem alten Schlenbrian gehorchen; wir sind auch nicht da, um

zu mäckeln; — diese Erinnerung geschah schon gleich Anfangs bei der Ablösung der Urbargaben. Wir sind da, um ein neues Gesetz zu machen.

Präsident. Darüber ist schon abgestimmt worden, und die Zuschrift an Se. Excellenz den Herrn Landesgouverneur wird so bald als möglich abgehen.

Jetzt kommen wir auf unsere Frage zurück. Wenn einer der Herren die Gefälligkeit hätte, den §. zu lesen.

Wasserfall. Es ist der Antrag des Hrn. Knaffl noch nicht weiter besprochen worden, nämlich: daß den Journalisten ein Platz eingeräumt werden soll. Ich muß den Antrag unterstützen, weil sonst unrichtige Aufsätze in die Journale übergehen könnten.

List. Ich erlaube mir die Bitte: daß der Hr. Kameral-Rath seinen Antrag noch einmal vorlese.

Knaffl. Der Landtag soll nach meiner Meinung in nähere Verbindung mit der Deffentlichkeit treten. Es sollen die in unsere Blätter aufgenommenen Unrichtigkeiten nicht in andere auswärtige Blätter übergehen; im „Freisinnigen“ z. B. war ein Artikel zu lesen, der von Unrichtigkeiten sprach. Man soll uns nicht den Vorwurf machen, daß keine Vorsorge getroffen sey, um die Journalisten an den Landtagsverhandlungen Theil nehmen zu lassen. Ich trage daher an, daß auch Plätze für die Journalisten, die sich einfinden wollen, angewiesen werden.

Präsident. Bisher haben sich wohl öfter Redakteure eingefunden, und haben sich Notaten gemacht.

Knaffl. Wenn man einen Platz für die Journalisten frei stellt und sie einladet, so ist Unrichtigkeiten in den Blättern vorgebeugt.

Horstig. Ich glaube, daß der Tisch da im Winkel zu entfernt stehen dürfte, weil man die Redner, die angewiesen sind, gegen den Präsidenten zu sprechen, sehr schwer verstehen würde, es würde sich die Stimme ganz verhallen. Ich glaube, man sollte ihnen einen Platz anweisen, wo sie Alles richtig verstehen können.

Kottulinsky. Ich bin sehr dafür, daß die Journalisten in den Stand gesetzt werden, die Verhandlungen verfolgen zu können, allein ich sehe kaum einen Raum, als bei dem bereits erwähnten Tische. Bei den Herren Stenographen kann den Journalisten wohl nicht so leicht ein Platz eingeräumt werden, weil sie ohnehin eine beengte Stelle einnehmen.

Pittoni. Man könnte höchstens hier neben den Herren Stenographen einen Raum abschließen.

Prälat v. Lambrecht. Ich bemerke, ob es zweckmäßig wäre: die Protokolle, die die Herren Secretäre am Anfange der Sitzung vorlesen, von dem Landtage selbst, in die Zeitung zu geben, wo sie dann offiziell sind. Durch die Journalisten können auch Unrichtigkeiten hinein kommen, und da ist den Unzukömmlichkeiten nicht vorgebeugt. Die Protokolle werden vorgelesen zur Begutachtung: ob Alles mit dem Verhandelten übereinstimmt; ist dann etwas Abweichendes, so wird es corrigirt, und das ist dann offiziell; und die Zeitung selbst kann es als einen offiziellen Artikel aufnehmen. Wenn Jemand wünscht, so können sie noch kürzer verfaßt werden, allein ich glaube, sie sind für eine Zeitung ohnedieß nicht übermäßig lang.

Knaffl. Man wird vielleicht diese Protokolle im einseitigen Interesse verfaßt und von einem einseitigen Standpunkte aus entwickelt glauben. Dieß wäre etwa gegen diesen Antrag einzuwenden. Die Journalisten haben ihre eigene Auffassungsart in Bezug auf die Art und den Geist der Verhandlung selbst, und in Bezug des Pro et Contra. Ich glaube, daß in dieser Beziehung mein Antrag Berücksichtigung verdient.

Kottulinsky. Die offizielle Veröffentlichung der Verhandlungen geschieht ohnehin durch die Landtagsblätter. Die Protokolle sind nichts anderes, nur minder vollständig;

ich glaube daher nicht, daß sie den Journalisten genügen werden.

Horstig. Ich glaube, daß diese Protokolle nicht zu veröffentlichen seien; denn sie haben keinen richtigen Sinn, sie sind keine vollständigen Protokolle, weil sie sich nur immer den Vorschlägen und dem Entwurfe anschließen. Wenn in die Zeitungen diese Protokolle eingerückt werden, so würde aus der ganzen Sache Nichts geschafft werden. Die Journalistik faßt mehr den Geist der Verhandlung auf, und dieser ist nur aus dem Ganzen zu entnehmen, und auf eine andere Weise nicht leicht zu erzielen.

Fraydenegg. Es ist Zweck der Journalistik, eine interessante Landtagsverhandlung so schnell als möglich zu veröffentlichen; dieß kann aber durch die Landtagsprotokolle nicht geschehen, die immer erst nach einigen Tagen verlesen werden. Ich glaube daher, man solle diese Protokolle nicht in die Zeitung hineinnehmen, und die Journalisten nicht stören. Bringen diese etwas Unrichtiges, so kann dieses leicht durch die Landtagsverhandlungen widerlegt werden.

Li st. Ich stimme auch mit dem Herrn Kameralrath; es wäre Raum genug, wenn der Tisch der Stenografen in die Mitte des Saales zu stehen käme; denn dieser Saal ist nicht so wie andere derlei Säle gebaut, wo die Damen und die Gesandten eigene Plätze haben müssen. Ich glaube, es würde die Versammlung nicht entehren, wenn die Stenografen in der Mitte wären.

Pittoni. Nach meiner früheren Bemerkung wäre es zweckmäßig, einen Theil der Gallerie neben den Stenografen abzusperren, denselben zu erhöhen, und ihn den Journalisten anzuweisen. Dieß wäre einfach und würde zugleich die großen Kosten beseitigen, welche die Einrückung der Protokolle in die Zeitung verursachen würde. Das könnte Alles schon bis morgen geschehen.

Präsident. Ich stelle die Frage: Sollen nach dem Antrage des Herrn Kameralrath Knapp den Journalisten eigene Plätze angewiesen werden, damit nicht, wie es schon geschehen ist, unrichtige Anzeigen in den Zeitungen erscheinen? (Ja!)

Es wird also dafür gesorgt werden, daß hier neben den Stenografen ein Theil der Gallerie abgesperrt und erhöht wird.

v. Formentini liest den Antrag der Kommission, daß der Ueberbürdungstheil den 2 Prozenten, von welchen im §. 21 gesprochen worden, hinzuzuschlagen, und nach den dort ausgesprochenen Bestimmungen einzubringen sei.)

Berdtisch. Ich habe schon leghin bemerkt, daß dieser überbürdete Theil nicht wieder neuerdings den Unterthanen oder andern, die dabei nicht betheiligt sind, zur Last fallen soll.

Kottulinský. Es ist schon in der letzten Sitzung der Antrag gemacht worden, daß dieser überbürdete Theil gänzlich zu löschen sei, es ist aber darüber noch keine Abstimmung erfolgt. Ich mache die hohe Versammlung darauf aufmerksam.

Präsident. Ich werde zuerst über den Vorschlag des Comité abstimmen lassen, und sollte dieser nicht angenommen werden, so gehen wir zum andern Vorschlage über.

Khünburg. Ich mache noch auf die Bemerkung eines geehrten Mitgliedes vom 15. dieses Monats aufmerksam, wo berührt wurde, daß von einer und derselben Realität auch Siebigkeiten zwischen verschiedenen Berechtigten stattfinden können, und daß die Leistung dieser Siebigkeiten für den Einen als eine Ueberbürdung sich darstellt, während sie nur durch die auch an die andere Herrschaft zu leistende Abgabe als eine Ueberbürdung sich herausstellt. Ich glaube, es war der Herr Graf von Stubenberg, der diese Bemerkung und zugleich darauf aufmerksam gemacht hat, daß wir vielleicht auf eine Modalität hinsichtlich der Entschädigung denken müssen, daß derjenige, bei dem sich

eine Ueberbürdung nicht ergibt, keinen Ausfall zu tragen hat, sondern nur jener Berechtigte, wo sich wirklich eine Ueberbürdung zeigt.

Mit diesen mache ich Sie noch auf eine Sache aufmerksam, nämlich auf die Art und Natur dieser Leistung. Nicht alle diese Siebigkeiten entspringen aus dem nexus subditelae, sondern größtentheils aus einem andern Verhältnisse, wie z. B. das Richteramts-Getreide, der Marchfuterhaber, das Sackzehntgetreide, das Landgerichtsgetreide. Alle diese letzteren Siebigkeiten wurden ursprünglich nach Bedarf vom Landesfürsten ausgeschrieben, und von ihm in der Folge der Zeit entweder als Lehen, oder als Geschenk, oder auch unter dem Titel des Kaufrechtes an Andere hintangegeben. In dieser Beziehung ist ein anderes Rechtsverhältniß entstanden. Ich habe die Ablösungsgesetze anderer Staaten gelesen, allein nirgends habe ich einen Grundsatz der Ueberbürdung gefunden; — nur wir haben ein eigenes Gesetz darüber geschaffen. Wo es sich um die Ablösung wohl erworbener und begründeter Rechte handelt, erhält nach jedem Ablösungsgesetze der Berechtigte volle Entschädigung. Nachdem wir im Begriffe sind, die Entschädigungen auszumitteln, und das Unterthansband zu lösen; so sollen wir uns nicht von dem Grundsatz des Rechtes und der Billigkeit entfernen. Was daher nach den Bestimmungen, die als rechtlich anerkannt werden, der Besitzer zu fordern hat, soll er auch als Entschädigung bekommen. Nur insofern bin ich gegen das, was Herr v. Kottulinský in Anregung gebracht hat.

Präsident. Zuerst wollen wir über den Antrag des Comité abstimmen. Meine Herren, sind Sie damit einverstanden?

(Majorität für Nein.)

Präsident. Es handelt sich jetzt um die Frage, auf welche Art diese Ueberbürdungen zu decken sind?

Präl. v. Lambrecht. Ich glaube doch, daß diese Bemerkungen, die Herr Graf v. Khünburg gemacht hat, in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen; denn es ist richtig ein Unterschied zwischen den grundherrlichen und andern Gaben, die nicht aus der Grundherrlichkeit hervorgehen. Ehe über diesen §. förmlich abgestimmt werden kann, wäre es wohl gerecht und billig, zu erklären, was man unter jenen Gaben, die auf die Ueberbürdung einen Einfluß nehmen, verstehe? Hat man Privatrechte und andere Gaben auch hinein zu beziehen, so wird freilich ein Dominium, welches solche Unterthanen besitzt, schlecht daran sein, dabei aber den Grundherrn unrecht geschehen; denn es geht den Grundherrn nichts an, wenn der Unterthan zufällig aus einem Privatrechtstitel etwas anderes zu leisten hat. Die Rechte des Grundherrn datiren sich seit Jahrhunderten her; warum soll er deshalb einen Verlust erleiden, weil dem Unterthan später andere Lasten aufgebürdet wurden, und zwar nicht von der Grundherrschaft? Ich halte daher den Antrag des Herrn Grafen v. Khünburg für recht und billig, und bitte ihn genau in Erwägung zu ziehen, um die Ueberbürdung nicht den Dominien aufzulasten.

Wasserfall. Dieser Antrag wäre nur dann einer Berücksichtigung zu unterziehen, wenn beschlossen ist, daß jener Theil, welcher überbürdet erscheint, den Dominien abgeschriben wird; wir wissen aber jetzt noch nicht, wer den Ausfall decken soll? Es ist bisher nur entschieden, daß dieses nicht durch die allgemeine Umlage zu geschehen hat. Wie aber? darüber ist noch kein Beschluß gefaßt worden.

Präl. v. Lambrecht. Ich glaube, dieser Beschluß ist früher nicht zu fassen, bis bestimmt ist, was zu den herrschaftlichen Gaben gehört?

Wasserfall. Dieß gehört nicht hieher; denn es könnte ein Antrag durchgehen, daß die Dominien diesen Betrag nicht zu verlieren haben, sondern, daß dieser aus einem andern Fond bestritten werde; dann würde die in Anregung gebrachte Frage die ganze praktische Wirksamkeit verlieren.

Prälat v. Lambrecht. Ich glaube, daß diese Frage zuerst soll entschieden werden, weil sonst, wenn entschieden wird, daß die andern Gaben nicht hieher gehören, ein leichter Beschluß gefaßt wird.

Wasserfall. Es muß erst entschieden werden, ob er was verlieren soll?

Scheucher. Ich mache nur darauf aufmerksam, was Herr Baron Dienersperg letzten Samstag gesagt hat, nämlich, daß die Dominien diesen Ausfall selbst tragen sollen. **Präsident.** Eben deswegen hat der Herr Prälat diesen Antrag gestellt.

Hull. Die Herren Prälaten möchten die Güte haben und sagen, was eine Ueberbürdung ist? Ueberbürdung ist ein Unrecht meiner Meinung nach, und ein Unrecht kann nie zu einem Recht werden.

Präsident. Was ungerecht ist, gehört nicht zur Ueberbürdung, und muß schon eben deswegen, weil es ungerecht ist, wegfallen. Der Herr Prälat v. Lambrecht hat nur den Antrag gestellt, daß, ehe über die Frage abgestimmt werde: ob die Herrschaften den Ausfall zu verlieren haben, entschieden werden soll, was man eigentlich unter einer Ueberbürdung verstehe; nämlich, ob nur dann, wenn die Gabe, die der Unterthan an das Dominium zu leisten hat, den Normalbetrag übersteigt, eine Ueberbürdung entsteht, oder ob eine solche auch dann entsteht, wenn auch das noch hinzugerechnet wird, was der Unterthan auch noch an andere Herrschaften leisten muß.

Horst ig. Es gibt außerdem noch andere Gaben auf den meisten Gründen, wie z. B. die Sammlungen der Pfarrer und Schullehrer, die auch in Betracht kommen sollen. Wenn man wissen will, ob eine Ueberbürdung Statt findet, so muß man alle Lasten des Unterthans in Betrachtung ziehen. Mir scheint, eine Ueberbürdung ist nur auf die Naturalgaben, und nicht auf die Geldgaben auszu dehnen. Hier glaube ich, daß es nothwendig sei, die Pfarren abge sondert ins Auge zu fassen, wenn wir von einer Ueberbürdung sprechen wollen, damit diese auch ins Mitleid gezogen werden; denn gerade Pfarrer- und Schullehrersammlungen gibt es in der Regel sehr viele, und die meisten sind aus neuerer Zeit, während die andern vom Mittelalter herrühren!

Präsident. Diese Sammlungen sind nur freiwillige Gaben.

Wasserfall. Und das ganze Gesetz hat nur die aus dem Obereigenthume oder Zehentrechte entspringenden Lasten zum Gegenstande; die Sammlungen der Pfarrer und Schullehrer sind hier bei den Ueberbürdungen in keinen Betracht zu ziehen; denn, wollte man das auch berücksichtigen, so kämen wir dahin, daß wir die Privatschulden ebenfalls in Anschlag bringen müßten. Man kann hier gar nichts berücksichtigen, als was aus dem Titel des Obereigenthums oder Zehentrechtes entspringt.

Kottulinsky. Um so mehr aber, indem der Beschluß festsetzt, daß die mit drei Fünftel treffende Urbarialsteuer als Ueberbürdung anzusehen ist, wenn sie 18 Prozent des Katastral-Bruttoertrages übersteigt. Es ist also schon festgestellt, was in die Ueberbürdung einzuziehen ist.

Scheucher. Nachdem wir so häufige Fälle haben, daß Kleinrechte angekauft wurden, und daß man angefangen hat, mit denselben einen Wucher zu treiben, und weil diese Kleinrechte nicht dort geblieben, wo sie entstanden sind, so glaube ich, sollen diese auch bei den Ueberbürdungen in Rechnung gebracht werden.

Präsident. Kleinrechte gehören ohnehin dazu.

Wasserfall. Es war jetzt nur die Rede von Sammlungen, die einem Dritten, nicht der Herrschaft gegeben werden, wie z. B. die Sammlungen der Pfarrer und Schullehrer, die in keinem Bezuge mit der Herrschaft stehen.

Mitglied. Der Grund ist aber doch überbürdet.

Kottulinsky. Bei Sammlungen niemals, denn es steht fest, daß nur, wenn die Urbarialsteuer die 18 Prozent

des Bruttoertrages übersteigt, dieß als Ueberbürdung anzusehen sei. Hier fragt es sich nur, wer soll die Ueberbürdungen tragen?

Präsident. Jetzt handelt es sich nur um die Frage, wer soll den Berechtigten dafür entschädigen, wenn sich bei der Ueberbürdung ein Ausfall darstellt? Darüber ist bereits berathen worden, daß der Unterthan ihn nicht zu tragen hat, und daß der Ausfall den 2 Prozenten zuzuschlagen sei, dieß ist auch verneinend beantwortet worden. Jetzt ist also die weitere Frage, wer soll den Berechtigten entschädigen?

Verditsch. Bei mir ist der Fall, daß ich an 5 Herrschaften den Zehent zu geben habe; der ganze Zehent liegt auf meinem Grunde. Mein Grund würde also für überbürdet angesehen werden müssen, nur ist jetzt die Frage, welche von den 5 Herrschaften den Schaden zu tragen hat? Ich glaube, daß eine jede nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen verlieren sollte.

Wasserfall. Wir haben noch keinen Grundsatz festgestellt; wir müssen früher abstimmen, ob die Dominien den Schaden aus der Ueberbürdung selbst zu tragen haben, und dann erst entsteht eine weitere Frage, in wie weit im Falle einer Konkurrenz die Herrschaften den Schaden zu tragen haben? Der Unterthan zahlt nicht mehr, als 18 Prozent des Bruttoertrages; in welchem Verhältnisse die Herrschaften verlieren, das berührt den Unterthan nicht mehr. Ich glaube, wir sollen über den Antrag eines abwesenden Herren Deputirten abstimmen, nämlich, daß der Ausfall der Ueberbürdung von den berechtigten Dominien selbst zu tragen sei.

Hirschhofer. Bevor abgestimmt wird, erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich dem Antrage des Herrn Deputirten, der gesagt hat: man müsse streichen, nicht beistimme; denn das heißt so viel, als man müsse nachlassen. Nun sagt aber der §. 1134 des bürgl. Gesetzbuches, daß der Erbzinnsmann nur dann einen Nachlaß anzusprechen habe, wenn das Erbzinnsgut ganz zu Grunde gegangen ist. Wenn man nun die Forderung der Herrschaft streichen würde, so müßte man den §. des bürgl. Gesetzbuches auch austreichen, und da glaube ich nicht, daß die Macht des Landtags sich so weit ausdehnen kann, der nur die drei vorgesezten Fragen zu berathen hat, nicht aber, ob ein §. im bürgl. Gesetzbuch ausgestrichen werden soll. Ich befreunde mich nicht mit dem Ausdrucke: „streichen“; ich finde es jedoch billig, daß diejenigen, die überbürdet sind, einen Nachlaß erhalten. Wenn wir auf die Ursachen zurückgehen, aus welchen die Ueberbürdungen entstanden sind, so wird das Resultat dahin ausfallen, daß die Ueberbürdungen erst in späteren Jahren und nicht ursprünglich entstanden sind. Zum Beispiel: Es hatte Jemand zur Zeit der Rektifikation ein Besitzthum aus 2, 3 bis 4 Besitznummern; auf dem ganzen Besitzthum war eine bestimmte mäßige Gabe haftend. In der Folge hat der Bestzer einen Theil seines Grundes verkauft, den andern Theil aber zurückbehalten; die Gaben sind aber nicht vertheilt worden, daraus ist eine Ueberbürdung entstanden. Da, glaube ich, ist die Herrschaft an der Ueberbürdung nicht der schuldtragende Theil. So gibt es noch andere Fälle, z. B. Ein Bauer gibt seinem Nachbar den besten Theil seiner Grundstücke hinan, ohne ihm die Gaben mitgegeben zu haben. Das ist eine Handlung, die verbotnen ist, und aus einer solchen Handlung des Unterthans soll nun die Herrschaft zu Schaden kommen? Wenn nun alle Fälle genau erhoben werden, so erscheint wohl die Hälfte der Fälle aus dem Versehen der Herrschaften, und die andere Hälfte aus dem Verschulden der Unterthanen entsprungen zu sein. Man müßte daher ein Verhältniß für beide Theile aufstellen, daß jeder der beiden Theile die Hälfte zu tragen hätte, oder was noch billiger wäre, man sollte sagen: die Billigkeit fordere es, daß der Unterthan etwas erleichtert werde; derjenige Unterthan also, der überbürdet ist, und nach diesem Gesetze die Ueberbürdung nachweisen kann, soll verlangen,

daß die Herrschaft den ganzen Theil der überbürdet ist, nachsieht; da muß die Herrschaft aber berechtigt sein, daß sie seinen Grund nach der letzten Wertherhebung ablöse; und das wäre dann für beide Theile gerecht.

Verditsch. Ich glaube, daß das bürgl. Gesetzbuch hieher gar nicht gehört; es geht uns nichts an, ob im 100sten oder 1000sten §. etwas bestimmt wird, denn wir sind hier der Ausgleichung wegen da, und wenn wir einen Vergleich zu Stande bringen wollen, so darf sich Niemand darein mengen; mithin glaube ich, daß dieser §. des b. G. B. durchaus nicht in Anwendung kommen kann.

Hörstig. Herr Verditsch spricht, daß wir hier zur Schließung eines Vergleiches da sind; dabei muß man aber in Betrachtung ziehen, daß wir nicht in der Lage sind, einen Vergleich zu schließen, der mit unserer Ueberzeugung im Einklange steht, da wir moralisch in großem Drucke stehen. Alle Fragen, die bisher verhandelt wurden, sind unparteiisch zusammengestellt worden, bis auf die Frage zwischen den Dominien und den Unterthanen. Wir waren hier immer im Nachtheile. Jedermann weiß, daß fast alle Bürger auch in Graz unterthänige Gründe besitzen. Wir sind in dem Falle, daß wir 30 Herrschaftsbesitzer gegen 60 Besitzer von unterthänigen Gründen stehen, daß wir nur Ja oder Nein sagen können. Das ist nach meiner Meinung ein Vergleich, von dem keine rechtlichen Folgen entstehen können, es heißt immer nur: willst du die Hälfte haben, oder gar nichts? und da bleibt uns nichts anderes übrig, als uns mit der Hälfte zu begnügen, um nur etwas zu erhalten.

Wasserfall. Wir sind nicht hier, um einen Vergleich zu schließen, sondern wir sind Vertreter der ganzen Provinz Steiermark, und haben ein Gesetz der Ablösung zu berathen. Es heißt in dem Gesetze ausdrücklich: die Naturalgaben sollen in Geld umgewandelt werden, und dabei der Grundsatz des Rechtes und der Billigkeit beobachtet werden; es ist daher von einem Vergleiche nicht die Rede. Nun aber bitte ich, da mehrere Anträge gestellt worden sind, einen derselben zu wiederholen.

Hirschhofer. Mein Antrag ging dahin, daß, wenn eine Ueberbürdung Statt findet, der Unterthan das Recht hat, zu verlangen, daß ihm die Herrschaft den Ausfall nachlasse, — daß aber auch die Herrschaft fordern könne, daß sie den Grund nach der letzten Wertherhebung übernehmen könne, und wenn dieß der Unterthan nicht annimmt, so versteht es sich, daß die Ueberbürdung wegfällt. Ich unterstütze meinen Antrag noch dadurch, daß der Unterthan, der eine solche Realität gekauft, auch gewußt hat, ob eine Ueberlastung da ist, oder nicht. Es wäre ungerecht, Alles nur auf Einen Theil allein hinzuwälzen.

Rhünburg. Ich erlaube mir nur die Frage, ob der verehrte Herr Redner seinen Antrag nicht dahin modifiziren wollte, um die Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit in keiner Hinsicht zu verletzen, daß die Ueberlassung des Grundstückes nicht auf Grundlage der letzten Werthung, sondern einer neuerlich vorzunehmenden gerichtlichen Schätzung Statt finden soll? Denn die letzte Werthung kann so gering sein, daß der wahre Werth des Grundes weit mehr als der grundbüchliche ausmacht. Damit nun Niemanden zu nahe getreten, und diesem entsprochen werde, soll eine neue gerichtliche Schätzung vorgenommen werden.

Hirschhofer. Ich bin auch damit einverstanden.

Gottweiß. Es ist aber den Herrschaften verboten, Rustikalgründe zu kaufen.

Präsident. Jetzt nicht mehr, es gibt keine Rustikalgründe mehr.

Knafl. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Deputirten Hirschhofer nicht einverstanden. Ich glaube nicht, daß die Herrschaften verpflichtet werden sollen, auf jenen Theil, der sich als überbürdet darstellt, zu verzichten; Ueberbürdungen werden selten vorkommen, aber eine unläng-

bare Thatsache ist es, daß sie insbesondere in Steiermark Statt finden. Es hat Jemand bemerkt, daß diese Frage in andern Provinzen gar nicht zur Sprache gekommen ist. Das ist wohl ein Beweis, daß die Ueberbürdungen dort nicht bestehen, und nur in Steiermark. Die Staatsverwaltung hätte schon längststens auf einen solchen Uebelstand, der nun die Unterthanen so weit gebracht hat, daß sie ihre Urbarriallasten nicht ablösen können, Rücksicht nehmen sollen. Es ist von mehreren Seiten in dieser Beziehung die Beschwerde an Se. Majestät gebracht worden, allein immer hat sie taube Ohren gefunden. Das war ein grober Fehler der Staatsverwaltung, und um so mehr, da dieß in einer Periode geschah, wo der Staat noch in der Lage war, diesem Uebelstande aus eigenen Mitteln abzuhelfen. Ich erinnere an die Jahre 1816, 1817 und 1818, welche furchtbare Jahre waren; wäre man damals hinsichtlich der Abschüttung streng vorgegangen, so wären alle überbürdeten Unterthanen zu Grunde gegangen. Steiermark ist überhaupt bis zum Jahre 1817 für ein Eldorado gehalten worden, wo Milch und Honig fließt; nur als der oberste Kanzler mit Sr. Majestät Franz I. hergekommen, und schon im Monate September ein so furchtbar schlechtes Wetter eingetreten ist, haben diese Herren eingesehen, daß man sich mit Steiermark geirrt habe, und zu streng vorgegangen sei, und da hat man sich vorgenommen, Steiermark nach einem billigeren Maßstabe zu halten. Mir scheint, daß Steiermark gegenüber den andern Provinzen stiefmütterlich behandelt wurde; daher soll die Staatsverwaltung den Ausfall übernehmen. Man wende mir nicht ein, daß Oesterreich's finanzielle Lage es nicht gestatte; ich glaube, daß diese Lage in Kürze sich verbessern werde, und wenn das nicht geschieht, so ist das, was wir hier beschließen, ohnehin vergebens, und das Werk wird in Trümmer fallen. Daher bin ich der Meinung, daß der Ueberschuß, der nach dem Antrage des Comité zu den 2 Prozent hinzuzuschlagen wäre, aus dem Konkreto des Staatsschatzes getragen werde.

Wasserfall. Nur muß ich bemerken, daß dieß nicht in Uebereinstimmung mit dem Grundsätze steht, über den wir bereits abgestimmt haben, daß nämlich das Ablösungsgeschäft rein ein provinzielles sein soll, und wir haben uns verwahrt gegen jeden Beitrag, welchen wir zu solchen Ablösungen in andern Provinzen leisten müßten. Wenn wir den Staat in dieser Beziehung in Anspruch nehmen, so müssen wir auch folgerecht sagen, daß auch andere Provinzen, die auch aus diesem Titel überbürdet sind, die nämliche Hilfe des Staates in Anspruch nehmen können. Und da könnte die Staatsverwaltung nichts anderes thun, als durch eine allgemeine Steuer auf die ganze Monarchie diese Auslagen decken, und da müßten wir auch andern Provinzen eben so Hilfe leisten wie sie uns, was wir nicht thun wollten, da wir ausgemacht haben, daß die Ablösung eine rein provinzielle Sache sein sollte.

Knafl. Wenn wir in was immer für einer Beziehung einen Vergleich mit andern Provinzen machen wollen, so sehen wir, daß diese Provinzen in einem viel günstigeren Verhältnisse als Steiermark stehen, und günstiger behandelt wurden. Es gibt in denselben manche Gaben gar nicht, die auf Steiermark lasten. Außerordentliche Umstände bedingen eine Ausnahme.

Wasserfall. Allerdings, wir haben aber den Antrag des Comité nicht angenommen, und zwar deswegen nicht, weil er nicht für recht und billig gehalten wurde, daß nämlich den Ausfall die ganze Provinz decken soll, und darunter solche, die gar keine Schuld tragen, wie auch Herr Verditsch richtig bemerkt hat. Wenn die Staatsverwaltung einen Theil übernehmen würde, so müßten nicht nur wir, sondern auch andere Provinzen zusammenhelfen, um die Angelegenheiten von uns Steiermärkern in Ordnung zu bringen, und das wäre doch nicht billig.

Rnaffl. Die Staatsverwaltung wird ohnedies eine eigene Einkommensteuer ausschreiben; denn gerade diejenigen, welche ein bedeutendes Einkommen hatten, waren bisher immer am wenigsten belastet, und es ist daher nur sehr billig, wenn auch diese ins Mitleid gezogen würden.

Horstig. Mit anderen Provinzen können wir uns durchaus nicht vergleichen. In anderen Provinzen sind andere Verhältnisse und andere Lasten; insbesondere steht Steiermark mit Böhmen in Bezug auf Robot durchschnittlich in gar keinem Verhältnisse. Dieselbe ist dort im ausgedehntesten Maße; Sie müssen wissen, daß dort ein jeder Untertban gleich Sclave ist. Sie sollen ein paar Mal oder auch nur einmal durchreisen, und dieses Verhältniß beobachten, so wird jeder steierische Bauer sich glücklich preisen, daß er hier lebt, und hier seine Heimat hat.

Häßler. Ich muß in dieser Beziehung an Niederösterreich erinnern, da ist das Verhältniß mit dem Zehente ein ganz anderes, da wird der Zehent nicht blos von den einzelnen Körnergattungen, sondern im Allgemeinen von Allem, was der Grund trägt, ja selbst von Kraut, von Erdäpfeln und sogar von Gras, wenn nichts anderes da ist, genommen.

Präsident. Ja, das ist richtig. Im Oesterreichischen braucht es nur bestimmt zu sein, daß ein Grund zehentmäßig sei, so muß von allem, was auf dem Grunde wächst, und wenn auf dem Grunde nur Gras wächst, der Zehent auch vom Grase gegeben werden.

Oblak. Ich muß mich dagegen verwahren, daß man die Ueberbürdungsquote von den Dominien fordern will; denn wie auf die andern Urbaralleistungen sind wir auch auf diese rektifizirt, und schon das Patent vom 11. April und 14. Dezember schreibt uns vor, daß wir nur den faktischen Besitz nachzuweisen haben. Wir haben also ein Gesetz für uns; daher kann man uns nicht zumuthen, daß wir etwas Ungerechtes verlangen. Die herrschaftlichen Steuern waren nie Ursache der Ueberbürdung, sondern nur die kaiserlichen Steuern; daher ist es auch billig, daß diese die Ueberbürdung ausgleichen, und das wird in Steiermark nicht so schwer sein. Es läßt sich das so durchführen, daß von der Grundsteuer jene Procente, welche den Ueberbürdungsbetrag ausmachen, abgeschrieben werden. Man zahlt von der Grundsteuer einen um so minderen Betrag, das ist eine ganz einfache Weise.

Haffner. Es ist kein Grund vorhanden, daß das Dominium wirklich etwas verlieren soll, und ich glaube, daß jene, welche an dem Unterthansverhältnisse keinen Antheil nehmen, nicht verpflichtet sein können, den ganzen Ueberbürdungsbetrag zu bezahlen. Ich trage daher auf einen Mittelweg an, und zwar, daß das Dominium die Hälfte, und der Bürgerstand durch eine allgemeine Umlage auch die Hälfte zahlt.

Wasserfall. Es ist entschieden, daß das nicht stattfinden kann. Ich war selbst für eine allgemeine Umlage.

Präsident. Der Herr Dr. Haffner meint nur, daß das Dominium die eine Hälfte tragen soll, und die andere Hälfte der Bürgerstand.

Legensteiner. Ich bitte, nachdem wir so lange von der Ueberbürdung gesprochen haben, so wäre es doch Zeit, daß wir weiter gehen möchten. Wir haben uns schon ohnehin in eine Menge eingelassen und einlassen müssen; darum glaube ich, ich darf das hohe Präsidium bitten, daß darüber abgestimmt werde, was ein Herr schon am vorigen Samstag angetragen hat, sonst kommen wir immer im Kreise herum, und können nicht fertig werden. In anderen Provinzen haben sie das alles nicht, was wir in Steiermark haben.

Hull. Jetzt wird nachher noch eine andere Art Ueberbürdung dazu kommen; man hört, es würde die freie Einfuhr von Ungarn ins Leben treten, da ist es nachher für

Steiermark auch schwer; das ist nichts Gutes, wenn wir uns auch in das einlassen müssen.

Präsident. Das ist noch im weiten Felde.

Hull. Wenn aber das doch eintritt, das ist noch der einzige Punkt, der uns recht schaden kann.

Präsident. Wenn das eintritt, so müssen die Ungarn auch Steuern zahlen, und wenn die uns helfen, so werden unsere Steuern herabkommen, und das wird dann gewiß kein Schaden sein. Dieselben werden sich aber nicht herbeilassen, und daher wird das nicht statthaben.

Pitkoni. Dann werden Sie die Schüttungen noch leichter leisten, wenn Sie Getreide so billig zu kaufen bekommen.

Stimme. Da wären unsere Grundstücke ganz umsonst; der Ungar würde dabei reich werden, und wir müssen die Lasten zahlen.

Präsident. Dazu kommt es nicht, weil sich die Ungarn nicht besteuern lassen. Stimmen wir jetzt über den Antrag des Herrn Hirschhofer ab; der geht dahin, daß die Dominien das verlieren sollen, was der Ueberbürdungsbetrag ausmacht; jedoch soll es ihnen frei stehen, den Grund um einen unparteiischen Schätzungswerth an sich zu bringen.

Scheucher. Dagegen müssen wir protestiren, und zwar aus dem Grunde, weil die Dominien eher sagen müssen, was sie dem Unterthan für einen Schutz und Schirm gegeben haben? Der Kaiser hat uns schirmen müssen, und wir selbst haben uns schirmen müssen; denn wir haben das meiste Militär geliefert, das Blut unserer Väter, Söhne und Brüder bedeckt das Schlachtfeld; nun sollten die Dominien unsern Grund um einen Spottpreis an sich nehmen? Respekt! da bedanke ich mich dafür.

Präsident. Der Antrag geht dahin, daß bei dem Kaufe dieses Grundes eine neuerliche Schätzung vorgenommen werden soll.

Scheucher. Die Schirmbriefe müssen davon abgerechnet werden; die Herrschaften haben uns nicht geschirmt.

Stimme. Wenn der Antrag des Hrn. Hirschhofer durchgeht, so muß er gegenseitig durchgehen.

Wasserfall. Ich halte den Antrag des Hrn. Hirschhofer für unbillig; ich sehe auf keinen Fall eine Ursache ein, warum der Unterthan seinen Grund und Boden verlieren soll; im Gegentheile soll er ihn behalten, damit ihn der Unterthan besser kultiviren kann, und der Ackerbau dadurch befördert wird. Ich stimme für den Antrag des Hrn. Dr. Haffner, daß die Dominien die Hälfte der Ueberbürdung übernehmen sollen, und die andere Hälfte soll durch eine allgemeine Umlage gedeckt werden.

Präsident. Wir haben also 2, respective 3 Anträge. Zuerst wollen wir über den des Herrn Hirschhofer abstimmen, dann über den des Herrn Dr. Haffner. Soll der Antrag des Herrn Hirschhofer angenommen werden? (Große Majorität Nein!)

Präsident. Also nicht angenommen? — Der Antrag des Herrn Dr. Haffner geht dahin, daß, nachdem das Dominium die eine Hälfte fahren läßt, die andere Hälfte durch eine allgemeine Umlage gedeckt werden soll. Wird dieser Antrag angenommen?

(Große Majorität Nein!)

Präsident. Also auch dieser wird nicht angenommen. — Jetzt haben wir noch den Antrag des Hrn. Oblak, daß nämlich dasjenige, was die Ueberbürdung ausmacht, vom Staate geleistet werden soll, und zwar dadurch, daß es an der allgemeinen Grundsteuer abgeschrieben wird.

Oblak. Das ist auch mit dem Entwurfe ganz vereinbarlich, weil wir nur einen Zusatz machen dürfen, daß im Falle einer Ueberbürdung dießfalls eine Ausnahme zu machen sei, indem nämlich der Staatschatz in Anspruch genommen wird.

Präsident. Ich werde Ihnen den Antrag noch einmal wiederholen. Derselbe geht dahin, daß dasjenige, was als Ueberbürdung angesehen wird, von der für die Provinz abgeschriebenen Grundsteuer abgezogen, und in die Urbarialsteuer-Kasse gelegt werden soll. Wird dieser Antrag angenommen?

(Majorität Nein!)

Präsident. Also kommen wir auf den Antrag, den Herr Bar. v. Dienersperg gestellt hat; er geht dahin, daß dasjenige, um was die 3 Prozente mehr ausmachen, als die 18 Prozente des Bruttoertrages, also das, was als Ueberbürdung angesehen werden kann, daß das von der Herrschaft dadurch gezahlt werden soll, daß selbe auf eine Entschädigung Verzicht leisten soll.

Kottulinsky. Ich muß vorläufig nur bemerken, daß der Antrag genauer formulirt werden soll, daß es daher zu heißen hat: „von den betreffenden Herrschaften.“

Präsident. Ja, das kann schon geschehen.

Kottulinsky. Wenn der Antrag angenommen wird, so muß man sich vorbehalten, noch der Frage Raum zu geben: in welchem Maße soll jene Herrschaft, welche von einem Unterthan Forderungen hat, durch die Zahlung der Ueberbürdung getroffen werden? Haben mehrere Herrschaften von Einem Forderungen, so ist auszumitteln, auf welche Weise sie dieselbe zu tragen haben?

Kalchberg. Ich möchte mir auch eine Anfrage erlauben; ich weiß nicht, ob in dieser Beziehung ein Beschluß gefaßt worden ist, wenn ein Unterthan mit seinen Besitzungen zu mehreren Herrschaften unterthänig ist; soll bei der Beurtheilung einer Ueberbürdung die ganze Urbarialsteuer zusammengerechnet, und mit dem Gesamt-Catastral-Bruttoertrage verglichen werden, oder soll die Beurtheilung von jeder Parzelle einzeln vorgenommen werden. Ich glaube, daß, wenn wir die Ueberbürdung nach den einzelnen Parzellen beurtheilen, so wird sich häufig eine Ueberbürdung durch das Laudemium herausstellen, während dem, wenn man den ganzen Grundcomplex verbindet, und den Grund zusammengewonnen veranschlagt, man die Sache richtiger beurtheilen kann. In dem Patente vom Kaiser Josef, wo von den Ueberbürdungen die Rede ist, ist nur auf jene Rustikalgründe Rücksicht genommen worden, die mit Rücken besessen werden. Schon das letzte Mal habe ich bemerkt, daß man hierin keinen Unterschied macht, und darauf keine Rücksicht nimmt, ob es ein Rückstz oder Ueberländ-Grundstück ist? Der Grundsatz, der hier aufgestellt ist, kann nicht für alle angenommen werden, ob sie behaust oder nicht, und zugleich ist bestimmt worden, daß keine Rücksicht mehr darauf genommen werden soll, ob die Kommission in etwas eine Ueberbürdung findet oder nicht, sondern, daß sich das rein aus dem Verhältnisse der Urbarialsteuer zu den 18 Prozenten des Catastral-Bruttoertrages herausstellen soll. Das wird vorzüglich bei einzelnen Grundstücken angenommen, besonders bei Waldparzellen, wo sehr viele Ueberbürdungen Statt finden werden. Ich glaube, es wäre hierbei ungerecht, die Herrschaften um ihren Bezug zu bringen; das könnte aber sehr leicht bei solchen Grundstücken geschehen, auf welchen ein geringer Bruttoertrag haftet, daher keine wirkliche Ueberbürdung Statt findet; aber das Laudemium ist höher als die 18 Prozente Bruttoertrag, daher müßte dieß für die Herrschaften verloren gehen, wenn man nicht den Grundsatz feststellt, daß der ganze Bruttoertrag von allen Parzellen zusammengerechnet, und die Urbarialsteuer in Gesamtheit veranschlagt wird.

Kreff. Ich muß bemerken, daß das gar nicht Statt finden kann, indem es solche Grundstücke gibt, wo kein Laudemium und kein Zehent geleistet wird; wenn man also auch die Gründe zusammenrechnet, so wird sich eine Ueberbürdung nie zeigen, er hätte somit nur Schaden davon, wenn er seinen Grund frei kauft.

Kalchberg. Sie meinen also, man sollte die Beurtheilung einer Ueberbürdung von jedem einzelnen Grunde abgefordert vornehmen. Ich erinnere mich nicht, daß hierüber ein Beschluß gefaßt worden wäre.

Prälat v. Lambrecht. Die Beurtheilung einer Ueberbürdung für jeden einzelnen Grund ist gar nicht möglich, weil die Gaben auf den ganzen Complex eingetragen sind. Es heißt nicht, diese Gabe ist auf dem Acker a, auf der Wiese b.

Kalchberg. Verzeihen Sie, daß ich sehr häufig der Fall; darum frage ich: ob jede einzelne Urbarnummer beurtheilt wird, oder ob die Beurtheilung für den ganzen Complex geschieht?

Prälat v. Lambrecht. Ich bin damit einverstanden, daß sie für den ganzen Complex geschehen soll.

Kalchberg. Ich habe nur die Anfrage gestellt, weil ich der Meinung war, daß die Kommission die Ueberbürdung zu beurtheilen hat; nun wurde aber der Beschluß gefaßt, daß die Kommission dieselbe nicht zu beurtheilen hat, dagegen kann ich nun nichts mehr einwenden, ich schließe mich der Majorität gerne an, und frage nur, ob bei einer einzelnen Urbarnummer die Ueberbürdung beurtheilt wird?

Prälat v. Lambrecht. In meiner Praxis wurde dieselbe von den Behörden nur beurtheilt, indem man den ganzen Complex zusammengewonnen hat, und auch die Ueberlände hat man dazu genommen.

Scheucher. Die Ueberlände gehören ja in eine ganz andere Kategorie; die sind keine Gemeindelasten, und man hat sie nur darum so theuer gezahlt, weil sie gerade zu einem Grunde dazu gepaßt haben; die Herrschaft verliert dabei nichts.

Wasserfall. Ich bin, Herr Scheucher, ganz einverstanden, der Besitz von Ueberländen ist ein bloßer Zufall; es kann dieselben Jemand heute besitzen und morgen nicht, es wäre dann die ganze Ueberbürdungsfrage einem bloßen Zufalle anheimgestellt.

Dblak. Es war bisher die Gepflogenheit, und es besteht sogar eine gesetzliche Bestimmung dafür, daß bei der Ausmittlung einer Ueberbürdung nicht nur der eigentliche Grund, sondern auch die Zulehensgründe und Gewerbe in Betracht genommen werden; es ist der Grundsatz, daß erst aus diesen zusammengewonnen die Beurtheilung einer Ueberbürdung hervorgehen kann; wir haben dafür gesetzliche Quellen, wir haben schon eine Ueberbürdungsfrage angenommen, obschon man sonst nirgends eine kennt; und man sucht jetzt schon wieder, wie man etwas zum Nachtheile der Dominien thun könnte.

Wasserfall. Das Alles hat hier keine Anwendung; man hatte bisher nur Ueberbürdungs-Verhandlungen hinsichtlich der Steuern, und da ist es wohl begreiflich, daß man, um zu beurtheilen, ob man von Jemandem eine Steuer verlangen kann, Alles zusammen nehmen wird, was Jemand besitzt. — Da wird man wohl alle Objekte zur Hand nehmen, welche vorliegen, aber beim Unterthan ist es anders; der hat nur von seinem Grunde zu erweisen, ob er überbürdet ist oder nicht? Alles Andere sind nur Zufälligkeiten, es sind Apertinenzen, welche von der eigentlichen Sache getrennt werden können.

Dblak. Diese einzelne Beurtheilung von Ueberbürdungen ist den Dominien zum offenen Nachtheil. Z. B. es hat der Unterthan bei einer Herrschaft ein Dominikale zu entrichten; er ist aber dadurch nicht überbürdet; bei einer andern Herrschaft aber würde er so viel Zehent zu geben haben, daß dieß als eine Ueberbürdung angesehen werden kann, nun müßte diejenige Herrschaft, bei der er nicht überbürdet ist, die Ueberbürdungszahlung für die andere Herrschaft übernehmen, das ist wieder sehr unbillig, und gehen wir noch weiter, so kommen wir noch dahin, daß die Dominien gar nichts mehr ansprechen dürfen.

Hirschhofer. Die Dominien bekommen ohnehin schon sehr unbedeutende Beträge; sie thun alles beinahe umsonst, damit nur der Unterthan soll besser subsistiren können, und jetzt will man ihnen noch zum offenen Nachtheil handeln.

Knauff. Es gibt besonders in Obersteier solche Bauern, welche nicht leben können, wenn sie nicht eine Alpe oder Hube besitzen; sie müßten zu Grunde gehen, wenn sie eine solche, wenn sie auch Zulehensgrund wäre, verkaufen würden; vermöge ihres Wirthschaftsbetriebes stehen diese in so engem Verbande mit dem übrigen Hauptgrunde, daß sie ohne denselben nur um einen schlechten Preis verkauft werden könnten, daher muß auf die Ueberländgründe Rücksicht genommen werden; haben wir doch auch Rücksicht genommen auf Zufälle bei Bauten, an Straßen und Eisenbahnen.

Pittoni. Man kann und muß nur auf jenen Grund Bedacht nehmen, der einer Herrschaft unterthänig ist; der aber zu einer andern Herrschaft gehört, auf den ist keine Rücksicht zu nehmen; die Ueberländgründe sind sehr häufig entstanden, weil man nämlich dem Unterthan den Grund, da man gesehen hat, daß er nicht bestehen kann, um einen sehr mäßigen Preis zugewiesen hat, damit er bei der hohen Belastung bestehen kann. Die Herrschaft müßte dafür nur befrachtet sein, weil sie dem Unterthan eine Wohlthat erwiesen hat, wenn man die Rücksichtnahme auf die Ueberländgründe nicht dahin beschränkt, daß bloß diejenigen, welche zu einer gewissen Herrschaft gehören, von jener Herrschaft berücksichtigt werden müssen.

Scheucher. Ich muß bemerken, daß oft 3—4 solche Gründe unter einer Grundherrschaft sind, so wie ich es habe.

Gottweiß. Es besteht für diese ein eigener Name; sie heißen Hausüberlände, das sind jene, welche dazu bestimmt sind, daß der Bauer bestehen könne, und diese müssen eingerechnet werden; die übrigen aber, welche einer und der nämlichen Herrschaft dienstbar sind, haben auch eine eigene Urbarnummer, und werden daher eigens behandelt.

Wasserfall. Von Ueberländgründen der ersteren Gattung ist hier gar keine Rede; sie bilden einen eigenen Körper, und werden den Unterthanen zur Urbarialsteuer klassifizirt.

Pittoni. Diese haben meistens eigene Urbarialnummern bekommen, sie sind später im Dominikabuch eingeschrieben, oder dem Hauptgrunde einverleibt, sie haben meistens eine eigene Urbarialnummer, und sind bekannt unter der Benennung: „freie Ueberländgründe oder Hauszuländgründe.“

Kunsti. Ist dieser Fall vorhanden, daß die Hausüberländgründe einer besondern Urbarnummer unterliegen, so ist es nicht gerecht, wenn sie nicht bei der Berechnung der Ueberbürdung eingezogen werden, weil sie schon ursprünglich zum Grunde gehören; dann würden lauter gebrochene Landstücke entstehen; man müßte nur sagen, diese gehören nicht zu einer Urbarialnummer; sie haben aber bisher immer dazu gehört.

Präsident. Solche Fälle sind auch mir bekannt, wo diese Gründe getheilt wurden. Z. B. es hat diese oder jene Gemeinde Urbarialnummer 15 mit einer Weide; nun haben die Unterthanen gebeten, daß diese getheilt werden dürfte. Da hat jeder Hausbesitzer einen Theil bekommen, da hat es geheißen Nr. 15 a, Nr. 15 b, c, d u. s. w.

Also, meine Herren, ich glaube, diese Frage soll auch vorher erörtert werden, wenn ein Grundbesitzer mehrere Grundparzellen oder Urbarnummern besitzt, sollen diese bei Berechnung der Ueberbürdung zusammengeschlagen werden? Ja oder Nein?

Kalchberg. Vor der Abstimmung muß ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, daß eine so getrennte Behandlung, wie sie von einigen vorgeschlagen wird, prak-

tisch ganz unausführbar ist, weil der neue Cataster mit dem Josephinum nicht in Uebereinstimmung steht; es wird daher der Catastral-Bruttoertrag sehr schwer zu erheben sein. Es ist schon in sehr vielen Fällen vorgekommen, daß weder der Bauer weiß, von welchem Grund er etwas leistet, und welche Begrenzung sein Grund hat, noch weiß es die Herrschaft. Der Bauer weiß, er hat 10 Büchel, und da heißt es darin: zahle so viel und so viel, aber im Hauptbuche erscheint das kumulativ eingetragen. Wenigstens wird die Unterscheidung der Grundherrschaften nicht leicht möglich sein, und daher weiß oft weder der Bauer noch die Herrschaft, was sie machen sollen; daher würde das in der Praxis ungeheueren Schwierigkeiten unterliegen.

Wasserfall. Dieselben Schwierigkeiten würden dann auch eintreten, wenn man den entgegengesetzten Grundsatz annimmt; wenn aber z. B. die Zulehensgründe zu einer andern Herrschaft dienstbar sind, und sich die Grenze nicht genau bestimmen läßt, und wenn auch die Catastralmappe keinen Maßstab gibt, so wird sich doch annäherungsweise etwas bestimmen lassen.

Kalchberg. Das ist nicht so; z. B. ein Feld ist dreien Herrschaften dienstbar, und man weiß nicht, wo die Grenze läuft, man weiß aber, diese 3 Gründe gehören zu einer 2., 3. Herrschaft; nun kann man aber, ohne die Grenze zu wissen, den Bruttoertrag nicht abtheilen, und das kommt sehr häufig vor. Erst in der neuesten Zeit war darüber ein Streit bei Marburg, und er hat zu keinem Resultate geführt, es hat sich darum gehandelt, die Grenze zu bestimmen zwischen den Herrschaften Mahrenberg, Wiktringhof und Fraidenegg. Ich habe selbst an das Marburger Kreisamt geschrieben, um eine Kommission abhalten zu lassen.

Al. Scheucher. Das ist sehr leicht; wenn man das nicht weiß, da addirt man alles zusammen, und jene Herrschaft, durch die man überbürdet ist, muß zahlen.

Präsident. Meine Herren, ich werde Ihnen die Frage so stellen: wenn es sich um eine Ueberbürdungsfrage handelt, soll diese ausgemittelt werden auf den ganzen Complex des Besitzes ohne Rücksicht, ob dieser zu einer oder zu der andern Herrschaft gehört. Ja oder nein?

(Majorität für Nein.)

Kottulinsky. Eine Berechnung im Einzelnen ist praktisch unmöglich, weil sich die einzelne Parzellennummer nicht finden läßt.

Wasserfall. Die Catastralmappe aber gibt mir doch ein Bild, wo der Acker gelegen ist, darum sehe ich das nicht ein, ich bin ja selbst in der Lage, daß meine Gründe zu 3 Herrschaften dienstbar sind, nämlich zu Rein, Stein und Gösting. Diese sind, ich glaube, es war vor 10 Jahren, zusammengesprochen, und haben ein Protokoll aufgenommen; denn dieß war nothwendig; sie haben das unter einander gethan, damit sich dann jede ihre besonderen Siebigkeiten, die sie angeben, herauschreiben konnte; denn es gab dort mehrere solche Grundstücke beisammen, dann hatte die Gemeinde nichts, als die Berechnung der Siebigkeiten für jede einzelne Herrschaft.

Kalchberg. Wir brauchen aber jetzt die Berechnung des Catastral-Bruttoertrages.

Wasserfall. Es können ja solche Gründe zu mehreren Herrschaften zehentpflichtig sein; z. B. der eine zu Waldstein, der andere zu Gösting.

Kalchberg. Wo nur eine Siebigkeit ist, dort ist gar keine Veranlassung, eine Ausscheidung zu treffen. Wo es aber nothwendig ist, dort halte ich die Berechnung im Einzelnen für praktisch unausführbar. Wenn Sie einen Versuch machen, so werden Sie sich schon überzeugen, daß es nicht geht, aber ich füge mich gerne der Majorität.

Kreff. Ich glaube, meine Gemeinde ist doch sehr klein, und ist unter 7 Herrschaften dienstbar; es sind auch kleine Grundstücke, es ist aber genau benannt, zu welcher

Herrschaft dieser oder jener Grund gehört, ob das in ganz Untertheilung so ist, das weiß ich nicht.

Kalchberg. Ich habe Ihnen so eben den Fall bei Marburg erzählt.

Krefft. Das wird sehr selten vorkommen.

Al. Scheucher. Die Differenz wird nicht so groß sein; wenn es wirklich bei 4 oder 5 Gründen nicht bekannt ist, wo die Grenze liegt, so läßt sich wohl erwarten, daß derjenige Grund, wo mehr Urbargiebigkeiten darauf sind, das größere Grundstück ist, und wenn das entgegengesetzte der Fall ist, so kann die Differenz unmöglich so groß sein.

Pittoni. Wir haben in dieser Beziehung mehrere Anhaltspunkte; denn heute oder morgen wird z. B. ein Verkauf oder eine Schätzung Statt finden, da muß nun der Grund auch bewerthet werden. Da hat man schon immer einen Anhaltspunkt. Ein Grund wird z. B. bewerthet um 100 fl., der andere um 200, der 3. um 300 fl., also wird der von 300 fl. gewiß 3fach so groß sein, als der von 100 fl.; dann kommen die Grundstücke sehr häufig mit Namen vor, und diese Namen sind so bekannt, daß ein jeder Bauer weiß, daß der Acker mit dieser Benennung dieser und jener Herrschaft zugehört, und wenn es geschehen sein sollte, daß man bei einer Parzelle nicht genau ausgemittelt hat, zu welcher Herrschaft sie gehört, so kann man es durch diese Namen genau wissen, dieser und jener Theil gehört zu dieser Herrschaft.

Ragy. Das ist nur bei der Herrschaft Reifenstein.

Kalchberg. Aber was ist dort, wo solche Ueberbürdungen vorkommen, wie ich es eben erzählt habe, nämlich bei Stattenberg; dort hat man eine Menge Gründe zerstückt, ich glaube, über 1000 Nummern, und da ist es sehr häufig, daß gerade durch die Laudemiallast alle überbürdet erscheinen.

Ragy. Ich werde ein Beispiel erzählen. Nehmen wir an, eine Herrschaft hätte Waldparzellen mit 20 Joch verkauft, das Joch zu 50 fl., das macht 1000 fl. aus; nehmen wir an, das Laudemium macht 100 fl. und nach dem 20prozentigen Einlasse 80 fl.; nun wäre gerade eine Zeit, wo man das doppelte Laudemium annehmen kann, also das Doppelte macht 160 fl., die Urbargiebigkeit, die er davon zahlt, macht 4 fl. 48 kr.; wenn nun bei den Parzellen der Bruttoertrag auf 1 fl. hoch angenommen wird, so macht im Ganzen der Bruttoertrag 20 fl., — also ist bei diesem Walde eine Ueberbürdung von 1 fl. 3 kr.

Kalchberg. Ich muß bemerken, daß der Catastral-Bruttoertrag in diesem Beispiele zu hoch angenommen ist.

Pittoni. Ich beantrage, daß das, was zu einer Herrschaft gehört, zusammengengenommen werden soll.

Wasserfall. Darüber ist noch nichts abgesprochen, bis jetzt ist nur entschieden, daß der ganze Besitz eines Unterthans nicht zusammengengenommen werden soll. Ich bin daher nicht für eine kumulative Berechnung.

Kalchberg. Die Herren haben bemerkt, man soll seinen Grundsatz nicht ändern, es ist aber noch keiner ausgesprochen.

Präsident. Bisher haben wir nur davon gesprochen, wenn der Unterthan mit seiner Last überbürdet ist, was da zu geschehen hat; es hat sich darum gefragt, ob der Complex zur Berechnung als Maßstab genommen werden soll, oder die einzelne Parzelle? Das Erstere ist nicht genehmigt worden; ich werde daher weiter fragen, soll das zusammengengenommen werden, was zu einer Herrschaft gehört, ohne Rücksicht auf das, was zu andern Herrschaften gehört?

Haben Sie mich verstanden? Ich meine, daß das, was zu einer Herrschaft dienstbar ist, zusammengengenommen werden soll.

Li st. Auch das darf nicht zusammengengenommen werden, weil die Ueberlände nicht zum Complex gehören.

Präsident. Das ist Ihre Meinung, aber das ist jetzt nicht die Frage, ich werde jetzt abstimmen über den Antrag des Herrn Hirschhofer.

Hirschhofer. Das wird nicht leicht auszumitteln sein.

Präsident. Meine Herren! ich werde Ihnen die Frage wiederholen, soll das, was zu einer Herrschaft dienstbar ist, zusammengengenommen werden, und bei Beurtheilung einer Ueberbürdung mit Beseitigung alles dessen, was zu einer andern Herrschaft gehört, berechnet werden? — Ja oder Nein?

(Die Majorität ist zweifelhaft.)

(Individuelle Abstimmung.)

(Bei der Abstimmung war Herr v. Horstig abwesend, und an seiner Stelle ist ein von ihm selbst gewählter Ersatzmann, der eigentliche Ersatzmann des Herrn Oblak, eingetreten; darüber haben sich viele Deputirte des Bauernstandes, und darunter namentlich Herr Alois Scheucher, als über eine der Landtagsordnung widrige Handlung, aufgehalten; es wurde ihnen von mehreren Herren, besonders vom Herrn Präsidenten und Pittoni nachgewiesen, daß man bei ihnen das gleiche schon öfter beobachtet hat. Dazunter wurde vom Herrn Präsidenten der spezielle Fall hervorgehoben, daß an der Stelle des Herrn Deputirten Neuper der Herr Fruhmann, Ersatzmann des Herrn Prandstetter, auf dieselbe, nach ihrer Meinung unrechtmäßige Weise, eingetreten ist.)

Herr Präsident erklärt hierauf, daß es einem jeden gestattet sei, in Abwesenheit des Deputirten und des Ersatzmannes einen andern Ersatzmann zu wählen. Hierauf bestätigte dieß Herr Graf v. Kottulinsky mit beigefügter Bemerkung, daß dieß den Deputirten der Landgemeinden nie verweigert wurde, und daß das, was für den einen recht, auch für den andern billig sei.)

Resultat der Abstimmung. 43 für Nein, und 36 für Ja.

Präsident. Der Beschluß ist also: daß bei der Beurtheilung der Ueberbürdung nicht der ganze Complex des Besitzes zusammen genommen werden soll.

Hirschhofer. Die Urbargiebigkeit wird nach Besitznummern ausgemittelt werden müssen. Es gibt viele Fälle, wo man nicht wird nachweisen können, daß diese oder jene Parzelle zu dieser oder jener Herrschaft gehört, weil aber das durch die Majorität beschlossen wurde, so muß ich bitten: welche Maßregeln sollen angewendet werden, was ist in dieser Beziehung zu thun?

Knaßl. Es wird die andere Maßregel in der Art ergriffen werden müssen, daß der ganze Complex zusammen genommen wird. Ein unausführbares Gesetz kann uns nicht zur Ehre gereichen.

Wasserfall. Jetzt brauchen keine Schwierigkeiten gemacht zu werden, weil alle diese Befürchtungen nur von der Voraussetzung ausgehen, als ob die Kommission etwas erheben müßte. Es soll aber nur derjenige, der sagt, er ist überbürdet, es beweisen, mithin sind alle diese Befürchtungen unnöthig, daß sich dieß nicht praktisch wird ausüben lassen.

Alois Scheucher. Erlauben Sie mir, was wollen Sie alles für Beweise: durch den Schirmbrief, da steht bloß darin, bei dem und dem Nachbar ist die Gränze.

Wasserfall. Es ist entschieden, daß eine Ueberbürdung dann eintritt, wenn die 18 Prozent des Bruttoertrages überschritten werden, und das ist ganz natürlich, daß derjenige, der behauptet, daß das bei ihm der Fall ist, zeigen muß, daß das auch wahr ist.

Knaßl. Wenn aber der Unterthan nicht im Stande ist, das nachzuweisen, und er selbst um andere Maßregeln nachsucht, so soll ihm gestattet werden, daß er es im andern Wege nachweisen darf.

Kalchberg. Ich weiß nicht, welcher Beweis da gemeint ist. Der Unterthan wird angeben seine Urbargiebigkeiten,

zahlte so und so viel, übersteigt die 18 Prozent des Bruttoertrages; ob das wahr ist, das wird dann schon erhoben werden.

Wasserfall. Ich stelle mir das nicht so vor, das kann nicht sein. Die Kommission wird eine solche Aussage ohne Nachweisung als ungegründet zurückweisen; wer sich beschwert, der muß seine Beschwerde auch begründen. Das bloße Vorgeben wird ihm nichts helfen. Er muß sagen, so und so viel zahle ich, und er muß das pünktlich nachweisen.

Kalchberg. Welchen Beweis fordern Sie da, er kommt ja in keiner Urkunde vor.

Wasserfall. Wenn es nirgends vorkommt, so wird es auch einem Jeden unmöglich bleiben zu beweisen, daß er überbürdet ist, und man wird seiner Beschwerde kein Gehör geben.

Kalchberg. Es steht in keiner Urkunde, es wird höchstens ausnahmsweise wo eingetragen sein.

Wasserfall. Den Beweis muß man fordern, der hier festgestellt ist, ein jeder Beschwerdeführer muß das, was er vorbringt, mit irgend Etwas beweisen.

Kalchberg. Wie soll die Identität mit der Urbar-Nro. nachgewiesen werden?

Scheucher. Wer Etwas verkauft, der wird wohl die Grenzen davon anzugeben wissen; wenn eine Herrschaft Etwas verkauft, so müssen ihr die Grenzen genau bekannt sein, und es hat auch ein Jeder das Recht das anzusprechen, daß er weiß, wie groß sein Grund ist, den er kauft.

Rhünburg. Ich erlaube mir eine Bemerkung. Ich besitze in Desterreich ein Grundstück, welches zu 9 Herrschaften dienstbar ist; ich wollte mich bei Gelegenheit, als ich dort war, mit diesem Objekt anschreiben, allein, man sagte mir, es sei dieß unmöglich, und über meine Frage warum? wurde mir geantwortet: weil der Zusammenkauf dieser Objekte vor 3 oder 4 Jahrhunderten Statt gefunden hat, und die meisten Herrschaften sich glücklich schätzen, wenn sie sich über 150 Jahre zurück ausweisen können.

Scheucher. Es ist nur schade, daß sie gerade das Geld so gut nachweisen können, was sie zu bekommen haben.

Stimme. Das gehört nicht zur Sache.

Scheucher. Das gehört wohl zur Sache.

Kottulinsky. Impertinenzen gehören nicht zur Sache.

Stimme. Bis jetzt haben die Herrschaften leicht Schätzleute bekommen, und haben auch geschätzt, folglich wird das auch jetzt keinen Anstand haben.

Präsident. Es ist beschlossen worden, daß auch die Ueberländgründe, welche zur nämlichen Herrschaft gehören, nicht einzurechnen sind.

Hirschhofer. Bitte, mein Bedenken einzutragen; ich glaube, es wird nicht zu erheben sein.

Prälat v. Lambrecht. Ich bin damit ganz einverstanden, das ist nicht praktisch.

Präsident. Meine Herren! ich werde Sie noch fragen, wollen diejenigen Herrn, die in der Minorität geblieben, ihre Namen eingetragen?

Viele Stimmen. Ja.

Guggitz. Ich verzichte darauf.

Kalchberg. Ich auch, ich bin überzeugt, daß es sich von selbst zeigen wird.

Guggitz. Es wird dadurch das Ablösungsgeschäft, wenn nicht ganz unmöglich, doch um wenigstens 5 Jahre verzögert. Ich bedauere nur jeden Kommissär, der auf's Land geschickt wird.

Knafl. Es ist zum eigenen Nachtheil derer, die dagegen waren; wenn es nicht möglich sein wird, den einzelnen Grund zu berechnen, so wird es doch dahin kommen, daß der ganze Complex als Maßstab der Ueberbürdung angenommen wird.

Kottulinsky. Ich kann nur mein Bedauern aussprechen, daß die guten Absichten, die Statt finden, gar keine Anerkennung finden.

Kalchberg. Ich glaube, daß gerade dann, wenn der Grundsatz angenommen wird, daß derjenige, der eine Ueberbürdung nicht nachweisen kann, jede Beschwerde wegfällt.

Kaiserfeld. Es liegt dieß in dem Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall. Wer Etwas behauptet, muß es beweisen. Wenn nun Jemand behauptet, er sei überbürdet, und er kann es nicht nachweisen, so muß er die Last der Ueberbürdung auf sich nehmen.

Wasserfall. Es versteht sich von selbst, daß die Befürchtungen des Herrn Guggitz wegfallen; denn, wenn der Beschwerdeführer die Gründe nicht nachweisen kann, so wird er zurückgewiesen.

Guggitz. Es ist wahr, daß bei Feststellung des Prinzips nicht der Standpunkt des Rechtes angenommen wurde, man wollte dem Unterthan eine Erleichterung bei der Ablösung verschaffen, nun ist aber dieselbe nicht nur erschwert, sondern fast unmöglich gemacht.

Kaiserfeld. Man kann die Schuld nicht auf die Herrschaften schieben.

Guggitz. Ich bedauere nur den Verpflichteten; weil manche Beschwerde durchfallen muß, wo er den Beweis nicht herzustellen vermag.

Wasserfall. Ich bin ganz einverstanden, die Herren haben es sich selbst zuzuschreiben.

Guggitz. Ich habe das nur berührt, weil schon mehrere solche Beschlüsse gefaßt wurden, und weil man so etwas besser beleuchten muß.

Stimme. Das kommt heraus, als ob wir nicht wüßten, was wir reden.

Guggitz. Was ich gesprochen habe, ist das Resultat 20jähriger Erfahrung.

Verditich. Ich begreife nicht, warum sich denn die Herren dagegen so ereifern; haben wir uns einen Schaden gemacht, so werden wir ihn selbst tragen, wir werden gewiß nichts auf die Herren schieben.

Präsident. Wer hat Etwas zu bemerken über den Antrag des Freih. v. Dinersperg, daß nämlich dort, wo sich Ueberbürdungen zeigen, die Herrschaft den Schaden tragen soll.

Oblak. Ich habe schon früher meine Verwahrung dagegen ausgesprochen, daß diese Ueberbürdung durchaus nicht den Dominien auferlegt werden kann, nachdem diese sich bei dieser Sache eben so im Rechte befinden, wie bei den andern Urbarial-Leistungen, und sich auch im faktischen Besitze befinden, und es auch nicht in der Macht des Landtages liegt, denselben ihre Rechte wegzunehmen, ich muß daher bitten, daß, wenn wider mich abgestimmt werden sollte, mein votum separatim zu Protokoll genommen werde.

Verditich. Dann müßte man auch eine höhere Grundsteuer auferlegen, weil dann auch der Staat eine höhere braucht, um die Lasten zu decken.

Prälat v. Lambrecht. Ich bin mit Herrn Oblak ganz einverstanden; es wäre für die Herrschaften, welche ohnedies durch die Ablösung mittelst Annahme der Katastral-Preise schon sehr geschmälert wurden, sehr drückend, wenn sie auch noch von den ihnen zugesprochenem Rechte, nämlich, womit sie rektifizirt sind, oder in deren faktischen Besitze sie sich befinden, noch Etwas weggeben müßten. Dazu ist die Versammlung nicht befugt, ein Recht, welches besteht, herzugeben; sobald hier Etwas beschlossen wird, müssen wir den Rechtsgrundsatz nicht außer Augen lassen. Das, glaube ich, ist die Hauptsache, und die Billigkeit anzunehmen sind die Herrschaftsbesitzer geneigt, was sie auch gezeigt haben; aber die Rechte aufzugeben, das geht nicht an, denn wir können uns dieses gerade jetzt nicht gefallen lassen. Etwas anderes war es zur Zeit des Absolutismus, dort mußten die Dominien sich manches gefallen lassen, und es wurde ihnen so manches mit einem einzigen Federstriche genommen, wozu sie nichts sagen konnten; aber dieser, ich

möchte sagen, rechtslose Zustand hat nunmehr aufgehört; wir sind jetzt in einen besseren Zustand übergetreten, und in dem sollen wir das Recht aufheben? das wäre ganz unkonstitutionell; es kann daher dieses Verfahren nicht angenommen werden, weil wir sonst selbst gegen die Konstitution arbeiten würden.

Haffner. Ich bin der Meinung, daß wir uns diesen Verlust durchaus nicht gefallen lassen können, und zwar um so mehr, da diese Frage hier von Bedeutung wird, dadurch, daß nicht vom ganzen Grundcomplexe allein, sondern von einzelnen Realitäten Ueberbürdungen ermittelt werden sollen; es werden sich da vorzüglich bei Wäldern Ueberbürdungen zeigen, und wir mit einem bedeutenden Verluste getroffen werden, in so ferne bin ich nicht in der Lage, meinen Kommitenten gegenüber die Zustimmung zu geben, auf Billigkeit würde ich eingewilliget haben, wenn auch die Herren auf der andern Seite entgegen gekommen wären, da aber hierauf nicht Rücksicht genommen wurde, so muß ich mich dagegen verwahren.

Kalchberg. Ich habe schon früher bemerkt, daß ich mein votum separatum über die Hauptfrage modifiziren werde, je nachdem die Ueberbürdung einzeln oder vom ganzen Grundcomplexe bemessen wird, jetzt aber, da beschloffen wurde, daß die Ueberbürdung bei den einzelnen Grundstücken zu bemessen ist, so stimme ich gegen die Uebernahme der Ueberbürdung von Seite der Dominien, weil es ungerecht wäre, wenn man bei solchen einzelnen Grundstücken den Herrschaften die Ueberbürdung soll büßen lassen, und wenn man anerkennen wollte, daß eine Ueberbürdung dort anzunehmen sei, wo keine besteht, wie dieß bei den Waldparzellen der Fall ist. Wäre die Ueberbürdung nach dem ganzen Grundcomplexe berechnet worden, so hätte ich dafür gestimmt, daß dieselbe die Herrschaften tragen sollen, jetzt ist dieß aber nicht der Fall.

Kottulinsky. Ich hätte auch dafür gestimmt.

Kalchberg. Ich weiß, daß in Stattenberg über Tausend solche Realitäten im Grundbuche vorkommen, wo sich eine Ueberbürdung herausstellen wird, und da wäre es eine offenbare Ungerechtigkeit.

Neupauer. Auch ich habe in der Voraussetzung, daß ein billiger Maßstab zur Berechnung der Ueberbürdung angenommen werde, dafür gestimmt, daß dieselben von den Dominien getragen werden sollten, nachdem aber heute nicht nur kein billiger, sondern sogar ein höchst ungerechter Maßstab angenommen wurde, so bitte ich, daß mein votum separatum darnach geändert in das Protokoll aufgenommen werde.

Ulm. Das ganze Gesetz in Betreff der Ueberbürdungs-Berechnung besteht größtentheils aus Fiktionen und Zufälligkeiten; denn, wenn die Bemessung der Laudemial-Ablösung nach der projektirten Scala geschieht — so entsteht ein Ueberbürdungsfall leicht — wenn solches vor 20 Jahren fällig gewesen ist — während ein Ueberbürdungsfall nicht eintritt, — wenn das Laudemium vor 1 oder 2 Jahren entfallen wäre; die Ueberbürdung hängt daher rein von dem Zufalle ab. Ebenso wird die Ueberbürdung oft bloß dadurch entstehen, daß man die 3 Procente der Urbarialsteuer nur durch 42 Jahre zahlt; würde man die Jahre verlängert und andere Procente angenommen haben, so z. B. durch 84 Jahre und zu 1½ Procent, so würde auch keine Ueberbürdung eingetreten sein; folglich sind hier zwei Ueberbürdungsfälle vorhanden, die aus den vorne angeführten 2 gesetzlichen Fiktionen entstehen. Außerdem werden aber drittens auch dadurch allein Ueberbürdungsfälle eintreten, wenn die Berechnung nach Parzellen oder einzelnen Urbarial-Nummern geschieht.

Dieses ist der Fall nicht nur bei Wäldern, weil hier keine Kulturskosten abgezogen worden sind, und der Bruttoertrag mit dem Nettoertrage beinahe zusammentrifft, sondern auch vorzüglich bei anderen Parzellen, die eben so ge-

ring besteuert sind, ungeachtet sie für den Besitzer einen großen Nutzen abwerfen, z. B. bei Steinbrüchen, welche mit den Parzellen dritter Klasse, oder solchen, die einen sehr geringen Ertrag abwerfen, im Kataster parifizirt sind. Da bei allen diesen Parzellen die 3prozentige Urbarialsteuer den 18prozentigen Bruttoertrag übersteiget, und daher sie überbürdet erscheinen macht, derlei Objekte aber, wie Stein-, Kalk- und Granitbrüche, die in der Regel sehr theuer verkauft werden, es viele gibt, — so werden eine Menge Ueberbürdungsfälle eintreten, und daher die Herrschaften, die solche auf sich zu nehmen haben, ungerecht in Anspruch genommen werden. Ich bin daher der Meinung, daß, wenn die Ueberbürdungen nach Parzellen, d. i. nach einzelnen Urbarnummern zu berechnen sind, — die Herrschaft diese neue Last nicht treffen sollte.

Präsident. Meine Herren, diejenigen, welche dafür sind, daß die Herrschaft das, was nach den bereits angenommenen Grundsätzen als Ueberbürdung sich darstellt, verlieren solle, belieben aufzustehen.

(Es blieb zweifelhaft.)

Emperger. Ich bitte individuell abstimmen zu lassen, denn die Sache ist zu wichtig.

Präsident. Das werde ich thun.

(Nach individueller Abstimmung zeigten sich 41 Stimmen für Ja und 37 für Nein, der Beschluß geht also dahin, daß die Herrschaften dasjenige, was sich als eine Ueberbürdung herausstellt, verlieren müssen.)

Haffner. Wir bitten unsere Namen zu Protokoll zu nehmen.

Kalchberg. Ich erlaube mir zu bitten, zu Protokoll zu nehmen, daß ich nur darum für Nein stimmte, weil der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß die Ueberbürdung nicht nach dem ganzen Grundcomplexe, sondern nur nach den einzelnen Urbarial-Nummern soll berechnet werden.

Mehrere Stimmen. Wir bitten dasselbe.

Dblak. Mein votum separatum möge so aufgenommen werden, wie ich es früher schon vorgetragen habe, nämlich, daß ich überhaupt nicht zugeben kann, daß die Ueberbürdung den Dominien aufgebürdet werde, weil ich schon früher vorgeschlagen habe, auf welche andere Art dieselbe zu tragen sei?

Präsident. Wenn ich mich nicht irre, so ist Ihr Antrag dahin gegangen, daß nicht die Dominien das, was sich als Ueberbürdung herausstellt, verlieren sollen, auch daß dieß nicht durch eine allgemeine Umlage hereingebracht werden soll, sondern, daß der Staat dieß übernehmen, und auf die Grundsteuerquote der Provinz übertragen, von der Grundsteuerkasse aber an die Urbarialkasse abführen solle.

Dblak. Aus dem Grunde, weil die Ueberbürdungen durch die l. f. Steuern herbeigeführt worden sind, die ursprünglich nicht bestanden haben, und weil man es den Dominien nicht zumuthen kann, daß sie das verlieren sollen, indem sie sich im rektifikatorischen und faktischen Besitze befinden.

Ulm. Auch ich stimme mit Herrn v. Kalchberg; weil durch die parzellenweise Berechnung, wie ich früher bemerkte, es sehr viele Ueberbürdungen geben wird, daher die Herrschaften auch viel mehr verlieren müßten, als sie nach den früher aufgestellten Grundsätzen zu verlieren hätten.

Hirschhofer. Ich habe gebeten, mein votum separatum auch in das Protokoll aufzunehmen, der Grund liegt darin, wenn man die Ueberbürdungsquote streicht, so müßte man auch den §. 1134 des allg. bürgerl. Gesetzbuches streichen.

Präsident. Wir haben hier dreierlei Separat-Vota; damit hier nun keine Irrung entstehe, belieben diejenigen, welche mit Herrn Dblak stimmen, aufzustehen, welcher nämlich gesagt hat, daß die Ueberbürdungsquote auf die Grundsteuer umlegt werden soll.

Mit Herrn Dblak stimmt Niemand.

Welche mit Hrn. Hirschhofer stimmen, belieben es zu sagen; seine Meinung geht nämlich dahin: daß man den Dominien deshalb nichts streichen kann, weil man sonst den §. 1134 des a. B. G. B. streichen müßte.

Dieser Ansicht war ebenfalls Niemand. Die Uebrigen haben sich mit der Meinung des Hrn. v. Kalschberg vereinigt, welche dahin geht, daß er aus dem Grunde dafür nicht stimmte, weil sonst durch den Grundsatz, daß nicht der ganze Grundcomplex, sondern jeder einzelne Theil hinsichtlich der Ueberbürdung berechnet werden müsse, dadurch eine große Anzahl von Ueberbürdungen den Dominien zufallen würde.

Kalschberg. Ja, wenn sie wirklich überbürdet seyn können, nachdem durch die Einführung der Urb. Steuer das Unterthans-Verhältniß ohnedieß aufhören wird; man wird fragen: was hat der Unterthan? und kann er davon die Urb. Steuer zahlen oder nicht?

Knaffl-Kenz. Ich war ursprünglich der Meinung, daß dieser Abfall auf das Concretum des Staatschazes zu übertragen sey, und dann würde folgerecht aus der Begründung des Hrn. v. Kalschberg abgeleitet werden müssen, daß die Dominien den Abfall zu tragen hätten, wenn die Erhebung nicht parzellenweise statt findet; dafür werde ich in keinem Falle stimmen.

Wasserfall. Ich bin auch nicht aus dem Grunde des Hrn. v. Kalschberg der entgegengesetzten Ansicht gewesen, ich bitte daher, mein Votum separatum in das Protokoll aufzunehmen; ich stimmte deswegen, daß die Herrschaft nicht verlieren sollte, weil ich überhaupt der Ueberzeugung bin, daß wir kein Recht haben, Jedem sein Recht zu vergeben, sondern verpflichtet sind, ihm sein Recht zu wahren, wenn es mit der Billigkeit in Uebereinstimmung gebracht wird.

Prälat v. Lambrecht. Das war auch meine Ansicht.

Präsident. Wer dieser Meinung ist, beliebe aufzustehen und stehen zu bleiben.

(Es standen auf die Herren: Prälat v. Lambrecht, Prälat v. Borau, Probst zu Bruck, Graf Wurmbbrand, Graf D'Avernas, Ludwig Freiherr v. Mandell, Graf Rhünburg, Graf Brandis, Ritter v. Warnhauser, H. v. Pittoni, H. v. Saffran, Carl Freiherr v. Mandell, v. Kunsti, Dr. v. Neupauer, Franz Ritter v. Fraydenegg, Kircher Anton, Dr. Haffner, Ritter v. Azula, Johann Pauer, Denike, Sparowiz, Direktor Mayer, Dr. v. Emperger, Hochegger und Dr. Gottweiss.)

Hochegger. Euer Excellenz! ich kann nicht gegen die Meinung des Hrn. v. Kalschberg stimmen, obwohl ich mich der Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall angeschlossen habe; ich sehe die Sache so an: wenn auf einer Grundparzelle eine Ueberbürdung gefunden wird, so wird es wieder andere Parzellen geben, die verhältnißmäßig zu wenig belastet sind, und hier wäre dann eine Ausgleichung zwischen zu wenig und zu viel zu machen.

Haffner. Ich glaube mich auch der Ansicht des Hrn. v. Kalschberg anschließen zu müssen, ungeachtet ich mich bereits für die Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall erklärte; ich schließe mich nämlich beiden an, weil ich glaube, daß es nicht die Aufgabe des Landtages seyn kann, Rechte zu vergeben, sondern die Natural-Leistung in eine billige Entschädigung zu verwandeln. Wir haben Etwas gethan, wozu wir nicht befugt sind.

Präsident. Wer also noch insbesondere der Ansicht des Hrn. v. Kalschberg beitrifft, beliebe aufzustehen!

(Es standen auf die Herren: Graf D'Avernas, Carl Freiherr v. Mandell, Graf v. Kottulinsky, v. Kaiserfeld, Dr. Michhorn, Sigmund und Nagy.)

Kalschberg. Ich muß aber bemerken, daß ich glaube, daß der Landtag hierzu berechtigt ist.

Wasserfall. Ich habe das auch nicht gesagt, ich habe mich in die Competenzfrage nicht eingelassen, weil ich

glaube, daß Niemand ein Recht hat, Jedem Etwas wegzunehmen; über die Competenz des Landtages hat, wenn ich mich nicht irre, Hr. Dr. Haffner den Beisatz gemacht.

Präsident. Aber Hr. v. Kalschberg meint, daß wir dieses Recht haben, nur sollen wir den Dominien ihre Rechte nicht muthwillig wegnehmen.

Wasserfall. Es ist immer von einzelnen Parzellen-Erhebungen gesprochen worden; allein ich glaube, daß dieser Antrag erst ordentlich formulirt werden müßte, oder war es vielleicht nicht so gemeint, daß nicht jede einzelne Parzelle erhoben werden sollte.

Präsident. Nein, nicht jede einzelne Parzelle, sondern jeder Grund, jede Urbarial-Nummer.

Wasserfall. Dann habe ich nichts mehr zu sagen.

Präsident. Der Beschluß wäre so zu formuliren, daß die Ueberbürdung nicht von dem Complexe des ganzen Grundes, sondern von jeder einzelnen Urbarial-Nummer besonders zu berechnen sey.

Kottulinsky. Statt Grund, möchte ich sagen: Besitzthum; denn jeder Grund ist schon eine einzelne Urbarial-Nummer, aber ein Besitzthum kann aus mehreren Urbarial-Nummern bestehen.

Haffner. Ich glaube, es soll noch beigefügt werden: derselben Grundherrschaft.

Präsident. Da ist schon dagegen abgestimmt worden; der Beschluß ist so abgestimmt worden: daß die Bemessung der Ueberbürdung nicht von dem Complexe des Besitzthumes, sondern von jeder einzelnen Urbarial-Nummer statt zu finden hat.

Kunsti. Ich erlaube mir noch einmal auf den Maßstab in Betreff der vertheilten Huthweiden aufmerksam zu machen: wenn diese eine eigene Urbarial-Nummer haben, könnte man versucht werden, für diese eine eigene Berechnung zu machen; auf diese vertheilten Huthweiden ist bei dieser Territurung keine Rücksicht genommen worden.

Präsident. Ja, für diese Urbarial-Nummer wird eine eigene Berechnung gemacht.

Wasserfall. Bei Huthweiden-Vertheilungen ist in dem Patente ausgedrückt, daß diese dem ganzen Grunde zugeschrieben werden müssen, sie daher keine eigene Urbarial-Nummer haben.

Kunsti. Es kann aber geschehen, daß sie eigene Urbarial-Nummern haben, und in diesem Falle müßten sie dann auch besonders behandelt werden.

Haffner. Ich erlaube mir noch zu fragen: wenn eine Waldparzelle urbar gemacht wird, wird der Brutto-Ertrag nach dem vorigen Zustande der Unurbarkeit ange-
setzt, oder muß der Brutto-Ertrag erhoben werden, oder gilt der damalige zur Zeit der Vermessung ermittelte?

Wasserfall. Es heißt ja: der Catastral-Brutto-Ertrag; wenn der Cataster bis dahin nicht in Evidenz gehalten worden ist, so kann man nicht helfen.

Haffner. Da soll es aber auch Einem zustehen, die Evidenzhaltung nachzusehen; denn das dürfte in sehr vielen Fällen Platz greifen, und weil ich schon das Wort habe, so erlaube ich mir zu fragen: ob meine Meinung zu Protokoll gegeben worden ist, daß ich mich der Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall anschließe, daß ich aber den Landtag für inkompetent halte, den Herrschaften etwas wegzunehmen; ich bitte daher, dieß gewiß in das Protokoll aufzunehmen, weil es später vielleicht von außerordentlicher Wichtigkeit seyn dürfte.

Ulm. Ich glaube, der Ausdruck „Urbarial-Nummer“ ist zu enge, weil die Grundbücher aus Dominikal-, Rustikal- und Berg-Nummern bestehen, und diese Nummern auch ausdrücklich angeführt sind; es muß also heißen: „zu einem Grundbuchs-Nro. gehörige Realitäten.“

Präsident. Also zu Grundbuchs-Nro. Dieser Ausdruck wäre allgemein, und ich glaube, es wird Niemand Etwas dagegen haben.

Hirschhofer. Darf ich fragen: ob auch mein *Votum separatum* im Protokolle eingetragen wurde?

Präsident. Ja, es hat früher schon einer der Herren Deputirten das Ansuchen gestellt: daß ich beim Gubernium oder beim Herrn Gouverneur auftragen möchte: ob die Veröffentlichung des Landtagsbeschlusses hinsichtlich der Urbarial-Ablösung für dieses Jahr schon geschehen sey, und es scheint mir, es hat Jemand angeführt, daß dieses noch nicht überall geschehen sey, und daß deshalb Unordnungen zu besorgen wären, auch hat Jemand gesagt: daß schon Streitigkeiten statt gehabt haben.

Hull. Ja, das ist im Bezirke Freyberg geschehen.

Präsident. (Liest die Einlage, in welche der Ausdruck „Bezirk Freyberg“ aufgenommen wurde.)

Kunsti. Wenn die Ueberbürdungs-Frage schon zu Ende ist, so erlaube ich mir noch die Frage: wer die Kosten zu tragen hat, wenn die Beschwerde für unstatthaft erkannt wird; soll sie in diesem Falle nicht derjenige tragen, der eine solche Beschwerde erhoben hat? wenn nämlich eine solche Beschwerde vorkommt, so muß die Prov. Commission darüber erkennen; es kommen dabei Auslagen vor, trägt sie nun der Beschwerdeführer, oder die Prov. Commission?

Wasserfall. Ich glaube, daß diese Frage in einem späteren Abschnitte, wo von der Wirksamkeit und Manipulation der Ablösungs-Commission die Rede ist, zur Sprache kommen wird.

Kaisp. Der §. 90 sagt: „Die Auslagen für die Regie des Ablösungs-Geschäftes und das dazu gehörige Personale etc.“, hierunter sind aber derlei Auslagen nicht imbegriffen.

Suggis. Ich bitte aber auch zu bedenken, daß dieser §. der Vorberathung des Comité noch nicht unterzogen worden ist; ist dieser §. mangelhaft, so wird er schon ergänzt werden.

Wasserfall. Meine Herren! ich bitte: als Fortsetzung dieses §. würde das am Platze seyn, was der Hochw. Herr Prälat von Lambrecht erwähnt hat.

Prälat v. Lambrecht. Ich meine die nicht aus dem nexu subditelae hervorgehenden Lasten. Wenn ein Unterthan nebst dem, was er an Urb. Gaben zu leisten, auch andere Siebigkeiten irgendwohin zu entrichten hat, z. B. Landgerichtshafner, Marchfutterhafer und Vogteihafner.

Gottweiß. Diese gehören nicht zu den Urb. Gaben, sie rühren aus ganz anderen Titeln her; denn entweder waren sie ursprünglich für Verpflegung der Pferde der Regenten bestimmt, oder sie sind ein Entgelt für Vogtei-Dienste.

Scheucher. Ich habe Beweise bei dem Gute Rhünegg, diese Gült ist aufgelöst, und die Kleinrechten sind hindanverkauft worden; diese sind aber bei der Landtafel noch immer vorgemerkt, und es muß immer vorgemerkt werden, diese gehören aber auch gewiß zur Ueberbürdung.

Präsident. Ja, die Kleinrechten gehören dazu.

Wasserfall. Hr. Scheucher meint vielleicht, wenn Kleinrechten von einem Dominio verkauft worden sind an einen Dritten, so wird, wenn sie nicht mehr bei der Herrschaft sind, der Fall eintreten, daß dieser Dritte, wenn er nicht rektificirt ist, keine Ablösung bekommt, sind sie aber vor der Rektifikation hinweggekommen, so gebühren sie ihm.

List. Das hat die Herrschaft zu ersetzen, weil sie die Kleinrechten verkauft hat.

Wasserfall. Aber was für einen vernünftigen Grund hätten wir wohl anzunehmen, daß derjenige, der Etwas verkauft hat, den Kaufschilling wieder zurück geben soll, wenn er die Sache nicht mehr hat?

List. Die Herrschaft muß das zurück geben, sonst hat sie ja betrogen.

Kaiserfeld. Es könnte wohl seyn, daß die Herrschaften zu jener Zeit hätten wissen sollen, daß wir im Jahre 1848 ein Ablösungs-Gesetz machen werden.

List. Also ist das ein unglücklicher Zufall.

Präsident. Das ist eine Privatsache zwischen Käufer und Herrschaft, und geht den Unterthan nichts an.

Scheucher. Diese Kleinrechten hat zum Theile ein Fleischnacker in Speiß gekauft, sein Vorgänger hat die Einhebung vernachlässiget, weil er ohnedem schon genug gehabt hat. Es sind freilich jetzt mit der Einhebung viele Erzeße verbunden gewesen; es hat ihm aber Jemand gesagt: daß er sie schon wieder bekommen wird, und das ist auch geschehen, es gehören auch diese zu den Kleinrechten.

Kaiserfeld. Freilich gehören sie dazu; wenn sie rechtmäßig geleistet wurden, so werden sie auch zur Urb. Steuer hinzukommen.

Präsident. Wenn die Unterthanen von diesen Kleinrechten eine Urb. Steuer zahlen, so gehören sie auch in die Frage der Ueberbürdung.

Wegerer. Die Vogteischüttungen, wohin gehören denn die?

Präsident. Davon ist ja eben die Rede.

Wegerer. Diese gehören aber nicht zu den Urb. Siebigkeiten.

Präsident. Nein.

Wegerer. Da können sie ja ohnedies aufhören.

Kunsti. Sie sind rektificirt, sind aber Siebigkeiten, die nicht ex nexu subditelae entspringen.

Emperger. Ich glaube, wenn man das Verhältniß bei dem Landgerichtshafner berücksichtigt, so muß man sagen: daß die Herrschaften denselben so lange beziehen sollen, als sie die Verbindlichkeit zur Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit ausüben; üben sie diese aus, so werden sie auch die Schüttung zu beziehen haben, dasselbe ist auch beim Forsthafer, der Unterthan ist eingeforstet, er bezieht Streu aus den Waldungen, und gibt dafür einen Hafer; soll die Herrschaft nichts bekommen, während der Unterthan das Forstrecht ausübt? Daher glaube ich, daß der Tertirung noch Folgendes beizusetzen wäre: „Dieselben bleiben so lange aufrecht, als ein Entgelt dafür geleistet wird.“

Hull. Bei uns ist der Fall, daß früher die Marchfutterstreu an die Herrschaft geleistet werden mußte, später hat diese aber den Namen Marchfutterhafer bekommen, und weil der Hafer sehr schlecht war, so mußte man ihn in Geld ablösen; ich frage nun: was ist da zu thun, hat die Herrschaft das Marchfutterstroh oder den Marchfutterhafer zu beziehen?

Präsident. Das kömmt darauf an, ob die Herrschaft mit Marchfutterhafer oder Marchfutterstroh rektificirt ist?

Wasserfall. Ich möchte bitten, daß darüber ein Antrag gemacht werde.

Prälat v. Lambrecht. Vielleicht so: diejenigen Naturalgaben oder auch Geldgaben (ich weiß nicht, ob Geldgaben bestehen), wie der Marchfutter-, Vogtei-, Landgerichts- und wie Hr. Dr. v. Emperger sagte, auch Forsthafer, die nicht aus dem nexu subditelae, sondern nur unter privatrechtlichem Titel oder lehenweise existanden sind.

Da wir aber hier bei der Ueberbürdung nur das Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen berücksichtigt, und das, was hieraus entsteht, nach den 18 Prozenten des Brutto-Ertrages berechnet haben, so stelle ich den Antrag: daß diese anderweitigen Gaben nicht da in die Berechnung kommen dürfen, wenn 18 Procente des Brutto-Ertrages zur Berechnung der Ueberbürdung genommen werden, sondern diese sollen in die Ueberbürdung nicht eingezogen werden, weil die Dominien sonst neuerdings in zu großen Schaden kämen.

Verbitsch. Ich glaube, daß alle diese Siebigkeiten doch auf Grund und Boden haften und auch von Grund und Boden bestritten werden müssen; sie lasten unstreitig darauf, und werden auch die größten Ueberbürdungen hervorbringen; ich glaube daher, daß sie jedenfalls zu den Ueberbürdungen gehören.

Haffner. Auf Grund und Boden lasten auch die Privatschulden, und wenn man heute fragt, so wird gewiß keiner sie zahlen.

Kalchberg. Die Sache ist ja ohnedies im §. 1 schon deutlich ausgedrückt, wo es heißt: alle auf Grund und Boden lastenden, aus dem Obereigenthume oder Zehentrechte entspringenden, so wie die denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen zc., wozu also noch eine weitere Unterscheidung?

Wasserfall. Diese jetzt genannten Leistungen sind ebenfalls, wenn sie rektificirt sind, der Ablösung unterworfen, ich glaube, daß die Frage sehr wichtig sey: wer bei einer Ueberbürdung den Vorzug habe, ob nämlich die Grundherrschaft oder die anderweitig Berechtigten, die nicht Grundherrschaft sind, und man daher sagen kann: wenn der Unterthan bloß die grundherrlichen Siebigkeiten zu leisten hat, und nach den von uns aufgestellten Grundsätzen nicht überbürdet ist, so ist er in Bezug auf die Grundherrschaft, wenn er auch sonst überbürdet wäre, z. B. wegen Marchfutter-, Vogteihafers zc. nicht als überbürdet anzusehen. Hinsichtlich der Uebernahme der Domänen, welche einen Marchfutterhafer zc. zu fordern haben, wäre zu berücksichtigen, was an die priorirte Herrschaft zu bezahlen ist, und der Preis, der auf die Marchfutterhafer-Zahlung entfällt, muß mit dem Uebrigen zusammengerechnet werden, und die fremde Herrschaft sich eine Ueberbürdung gefallen lassen.

Prälat v. Lambrecht. Das meine ich auch, daß das nur recht ist, wenn es die Grundherrschaft nicht trifft; der Unterthan hat einmal einen Grund von der Herrschaft bekommen, und diese hat sich bedungen, die Gaben zu fordern, der Marchfutterhafer ist aber später entstanden, war ein landesfürstlicher Bezug, und ist lebensweise verkauft worden; das beirrt aber die ursprünglichen Grundbesitzer gar nicht hinsichtlich ihres Obereigenthumes, deshalb meine ich, daß bei den Ueberbürdungen diese Siebigkeiten mit jenen aus dem Obereigenthume entspringenden nicht cumulirt werden sollen, ohne eine neue Ungerechtigkeit gegen das Obereigenthum zu begehen, sondern es soll dieser Gegenstand speziell behandelt werden, die Ablösungs-Preise könnten dann dieselben bleiben.

Wasserfall. Ich mache noch auf einen Umstand aufmerksam: es sind solche Bezüge größtentheils mit dem Lebens-Nexus behaftet, da ist es doch gerecht und billig, daß die jeweiligen Besitzer von dem Lehenherrschaft entschädigt werden; denn dieser hat ihn belehnt mit dem Befugnisse, zu kaufen und zu verkaufen, wenn aber die Gültigkeit des Kaufens und Verkaufens nicht mehr statt finden kann, so ist es auch ganz billig, daß die Besitzer von dem Lehenherrschaft entschädigt werden.

Oblak. Wir haben hier also 3 Herrschaften, die eigentlichen Grundherren, den Zehent- und den Sackzehentherren, deren Rechte gegenüber den Verpflichteten ganz gleich sind; der Grundherr ist darunter der stärkste im Rechte, wer hat nun das zweite? das liegt nicht in unserer Macht zu entscheiden. Der Grundherr würde ganz durchkommen, wer aber einen Zehent zu fordern hat, der würde schon in die Ueberbürdungs-Quote hineinkommen, es müssen daher diese in eine gleiche Kategorie gestellt werden.

Kalchberg. Ich glaube auch, daß hier kein Unterschied gemacht werden soll, wir sollen uns hier auf keine Unterscheidung einlassen, sondern alle auf Grund und Boden lastenden Lasten sollen zusammengerechnet, und dann verhältnismäßig vertheilt werden; nur der Landgerichtshafer soll davon ausgeschlossen bleiben, weil mir viele solche Fälle bekannt sind, daß Herrschaften derlei Gaben beziehen, aber keine Landgerichtsbarkeit ausüben.

Prälat v. Lambrecht. Dieser Landgerichtshafer ist aber wahrscheinlich durch einen Vertrag entstanden.

Kalchberg. Wer weiß aber, wo diese Verträge zu finden sind, z. B. bei der Herrschaft Neudorf ist der Marchfutterhafer schon rektificirt.

Emperger. Röchelstein zahlt den Landgerichtshafer nach Wieden, Wieden ist aber nicht das Landgericht, dieses ist Göß. Der Bezug nach Wieden ist also nicht in der Ordnung, weil Göß das Landgericht ausübt.

Prälat v. Lambrecht. Die Herrschaft Witschein hebt ein gewisses Quantum an Marchfutterhafer in Natura ein, muß aber einen bestimmten Pauschalbetrag in Geld an die Herrschaft Straß entrichten, diesen dürfte die Herrschaft wahrscheinlich für das ihr von Straß überlassene Recht zur Einhebung des Natural-Marchfutterhafers zu entrichten haben.

Kunsti. Die Herrschaft Witschein hat ihre Marchfutter-Schuldigkeit nun auf immerwährende Zeiten relinquit, und wäre eigentlich verpflichtet, denselben in Natura zu geben. Ich kenne das Verhältniß sehr genau, diejenigen, welche den Landgerichtshafer gekauft haben, haben denselben ohne der Last des Landgerichtes erhalten, der Hafer ist rektificirt, und die Herrschaft hat davon die Steuer seit der Rektification wie von allen anderen Urb. Siebigkeiten getragen.

Prälat v. Lambrecht. Das Beispiel beweist ja eben, was ich gesagt habe; das, was aus privatrechtlichem Titel entstanden ist, kann nicht cumulirt und so behandelt werden, wie die aus dem Obereigenthume entspringenden Urb. Siebigkeiten.

Emperger. Ich bitte noch insbesondere auf den Forsthafer Rücksicht zu nehmen; die Unterthanen sind eingeforstet und geben dafür eine Gabe.

Kottulinsky. Es kann aber auch der Fall seyn, daß sie ausgeforstet wurden, indem ihnen Waldungen herausgegeben wurden; sie gehören alle in dieselbe Kategorie und sind durch spätere Gepflogenheit als solche anerkannt, weitere Unterscheidungen könnten nur verwirren.

Prälat v. Lambrecht. Ich stelle den Antrag, daß alle jene Gaben, welche nicht aus dem Obereigenthume, sondern aus was immer für privatrechtlichem Titel entstanden sind, bei der Ueberbürdungsfrage nicht in die Berechnung zu kommen haben.

Präsident. Diejenigen Herren, welche dieser Meinung sind, belieben aufzustehen.

(Niemand dafür.)

Präsident. Nun soll die Frage anders gestellt werden: wollen Sie, Hr. v. Kalchberg! ihren Antrag machen?

Kalchberg. Ich habe keinen besonderen Antrag gestellt, ich habe mich nur gegen den Antrag des Hrn. Prälaten v. Lambrecht ausgesprochen. Ich weiß nicht, in wie ferne er zur Berathung gekommen ist; da ich in der Zwischenzeit nicht hier war, wir brauchen hierüber keine weitere Bestimmung, sie liegt schon im §. 1, es werden nämlich alle Siebigkeiten zusammengekommen, und dann die Ueberbürdung berechnet.

Präsident. Die Frage ist dadurch schon entschieden, daß man dem Antrag des Herrn Prälaten nicht beigestimmt hat.

Kottulinsky. Ich glaube, die Frage besteht wohl, weil alle die verschiedenen Gaben pro rata einbezogen werden sollen.

Kalchberg. Ich glaube, sie sollen nach Verhältniß ihrer Bezüge in Abzug gebracht werden.

Saffran. Sollten dann die, welche keine Bezüge haben, so mittragen, als diejenigen, welche solche genießen?

Kalchberg. Wenn bei einem Grunde verschiedene solche Gaben bestehen, und alle diese zusammengekommen

eine Ueberbürdung begründen, so wird dieser Betrag, welcher in Abfall kommt, verhältnißmäßig allen zugeschrieben, welche Bezüge haben, ob sie nun aus dem Obereigenthume oder aber dem Zehentrechte entspringen.

Saffran. Es ist aber doch etwas unbillig, daß derjenige zahlen soll, der keinen Genuß hat.

Kalchberg. Er hat ja genossen, das kann nicht bestritten werden.

Präsident. Welche also mit Hrn. v. Kalchberg stimmen, belieben aufzustehen.

(Majorität dafür.)



XXVI. Sitzung vom 18. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Urbarial-Ablösungs-Frage.

Die Sitzung beginnt mit Vorlesung des Landtags-Protokolls vom 15. Juli 1848.

Steinrieser. Das hohe Präsidium wird mir erlauben, zu bemerken, daß statt dem Worte „Recht“ das Wort „Forderung“ stehen soll, denn meine Meinung war, daß der Zehentforderer seine Forderung verlieren soll, wenn er nicht seine Forderung im Grunde mit begründeten Urkunden nachweisen kann, statt sein Recht.

Präsident. Jetzt kommen wir zum Punkte des Laudemiums. Der §. wird, wie er gedruckt ist, noch einmal gelesen, nachher werde ich den Hrn. Suggitz ersuchen, die Abänderung der Commission anzugeben.

(Hr. v. Formentini liest den §. 38 vor, welcher lautet:)

Die Ablösung des Laudemiums erfolgt auf Grundlage des durch das Dominium nachgewiesenen, von der Provinzial-Ablösungs-Commission geprüften und anerkannten Durchschnitts-Ertrages an diesem Gefälle in den 20 Jahren von 1828 bis inclusive 1847.

Der 20jährige Laudemial-Durchschnitts-Ertrag ist auf die sämtlichen laudemialpflichtigen Realitäten des Dominiums nach Maßgabe des von denselben bei dem letzten Veränderungsfalle entrichteten Laudemiums zu vertheilen.

Bei dem Umstande jedoch, daß die Realitätenwerthe fortan gestiegen sind, und daß mit der größeren Zeitentfernung der letzten Veränderung die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Laudemial-Bezuges für das Dominium wächst, ist die angedeutete Vertheilung des 20jährigen Durchschnitts-Ertrages auf die pflichtigen Realitäten in der Art vorzunehmen, daß das auf jede einzelne Realität bei der letzten Veränderung entfallende Laudemium nach der beiliegenden gleitenden Scala *) erhöht und rücksichtlich vermindert wird; wornach die vor und im Jahre 1828 fällig gewordenen Laudemien auf den doppelten Betrag, oder um 100 Prozent zu erhöhen sind, — im Jahre 1829 soll diese Erhöhung nur 90 Prozent, im Jahre 1830 80 Prozent u. s. f. jährlich um 10 Prozent weniger betragen, die im Jahre 1838 gefallenen Laudemien sollen im einfachen Betrage angesetzt werden, und von diesem Zeitpunkte an von Jahr zu Jahr eine Verminderung von 10 Prozent, und zwar bis zum Jahre 1845 eintreten, von welchem Jahre an diese Verminderung nur 5 Prozent zu betragen hätte, so daß das Laudemium für das Jahr 1847 nur mit 20 Procent des wirklich entfallenen Laudemiums anzusetzen kommt.

Die im Jahre 1848 fallenden Laudemien sind auf gleiche Weise mit den im Jahre 1847 angefallenen zu behandeln.

Die nach dieser Scala modificirten Laudemialbeträge sämtlicher pflichtigen Realitäten sind zu summiren, und aus dem Verhältnisse dieser Summe zu dem Laudemial-Durchschnitts-Ertrage des Dominiums der auf den obigen modificirten Laudemial-Ansatz jeder einzelnen Realität entfallende Antheil an der Gesamt-Summe des Laudemial-Ertrages des Dominiums zu berechnen.

Der auf diese Weise ermittelte Laudemial-Ertrag jeder einzelnen Realität gibt sohin im 20fachen Betrage das auf Letztere entfallende Laudemial-Ablösungs-Kapital.

Der 20prozentige Einlaß erscheint hier bereits berücksichtigt, weil derselbe bei dem von dem Dominium nachgewiesenen Durchschnitts-Ertrage ohnehin in Abzug gebracht ist. Weitere Abzüge für Regie-Auslagen (§. 10) finden nicht Statt.

*) Gleitende Scala zur Berechnung der Laudemial-Ablösung.

Wann die letzte Veränderung im Besitze des laudemialpflichtigen Objektes eingetreten ist, im Jahre	so wird das bei dieser Besitzesveränderung entrichtete oder angefallene Laudemium im Ansätze zur Vertheilung des ganzjährigen Laudemial-Durchschnitts Ertrages der Herrschaft auf sämtliche laudemialpflichtige Realitäten	
	erhöht	vermindert
um Procente		
1828 oder früher	hundert	—
1829 " "	neunzig	—
1830 " "	achtzig	—
1831 " "	siebzig	—
1832 " "	sechzig	—
1833 " "	fünfzig	—
1834 " "	vierzig	—
1835 " "	dreißig	—
1836 " "	zwanzig	—
1837 " "	zehn	—
1838 " "	0	0
1839 " "	—	zehn
1840 " "	—	zwanzig
1841 " "	—	dreißig
1842 " "	—	vierzig
1843 " "	—	fünfzig
1844 " "	—	sechzig
1845 " "	—	siebzig
1846 " "	—	fünf und siebzig
1847 " "	—	achtzig